



Bericht

**des Landesbeauftragten für den Datenschutz beim Innenminister
des Landes Schleswig-Holstein**

Fünfter Tätigkeitsbericht

In der Anlage übersende ich gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung vom 1. Juni 1978 den Fünften Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz beim Innenminister des Landes Schleswig-Holstein.

Becker

Fünfter Tätigkeitsbericht

des Landesbeauftragten für den Datenschutz
beim Innenminister
des Landes Schleswig-Holstein

nach § 19 Absatz 3 des Gesetzes
zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten
bei der Datenverarbeitung
vom 1. Juni 1978

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Datenschutz in Schleswig-Holstein – eine Standortbestimmung	5
2. Parlamentarische Behandlung des vierten Tätigkeitsberichts	7
3. Datenschutz ist „Chefsache“!	8
4. Sorgen der Bürger, Beratung der Behörden, Feststellungen und Wertungen	11
4.1 Allgemeine und innere Verwaltung	11
4.1.1 Einwohnermeldewesen	11
4.1.1.1 Stand der Beratungen zur Neufassung des Melderechts	11
4.1.1.2 Meldedaten als Schlüssel für Forschungsvorhaben	12
4.1.1.3 Ein Adreßbuch offenbart ungewollt Krankheitsdaten von Bürgern	14
4.1.1.4 Strafrechtliche und rassische Merkmale in alten Meldedatenbeständen	15
4.1.2 Ausgewählte Einzelfragen aus dem kommunalen Bereich	16
4.1.2.1 Datenschutz auch bei der Vordruckgestaltung	16
4.1.2.2 Grenzen der Zweckbindung bei Daten über Kurabgaben	19
4.1.2.3 Der Briefumschlag als Informationsträger!	20
4.1.2.4 Sicherheit zuerst – besonders bei mündlichen Auskünften	20
4.1.2.5 Schranken gegen Neugier beim Publikumsverkehr	21
4.1.2.6 Nur sorgfältige Beachtung der Verschwiegenheitspflichten sichert den Persönlichkeitsschutz	21
4.1.2.7 Wahlbenachrichtigungskarten – immer wieder Beschwerden über das Geburtsdatum	22

	Seite
4.1.3 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	23
4.1.3.1 Polemik führt zur Verunsicherung	23
4.1.3.2 Fortentwicklung der polizeilichen Informationssysteme	23
4.1.3.3 Bereinigung polizeilicher Datenbestände – eine Daueraufgabe	25
4.1.3.4 Die polizeiliche Auskunft muß zuverlässig sein	26
4.1.3.5 Noch einmal: Gewinnung und Verwertung erkennungsdienstlicher Unterlagen	27
4.1.4 Archivwesen – die Situation ist unverändert	29
4.1.4.1 Grundzüge eines Archivgesetzes aus der Sicht des Landesbeauftragten	29
4.1.4.2 Wie könnte eine Übergangsregelung aussehen?	30
4.1.5 Bauwesen – Zweckbindung der Kaufpreissammlungen	31
4.1.6 Die Hypertrophie der Statistik	32
4.2 Justizverwaltung	33
4.3 Steuerverwaltung	34
4.3.1 Ohne Gesetzesänderung keine Einigung	34
4.3.2 Übergangsregelung bei der Erstellung von Kontrollmitteilungen	35
4.4 Die Straßenverkehrsbehörden als Auskunftsbüros	36
4.5 Sozial- und Gesundheitswesen	37
4.5.1 Immer noch Unsicherheiten bei der Anwendung des neuen Sozialdatenschutzes	37
4.5.2 „Ich bin Sozialhilfeempfänger!“ – ein schutzwürdiges Datum?	39
4.5.3 Zum Einsichtsrecht in die eigenen Krankenunterlagen	40
4.5.4 „Datenhygiene“ – erst recht im medizinischen Bereich	40
4.5.5 Dokumentationszentrale der Landeskrankenhäuser: Die Datenbestände sind anonymisiert	41
4.6 Schulbereich	42
4.6.1 Beruf der Eltern im Schülerfragebogen – ein pädagogisches oder ein datenschutzrechtliches Problem?	42
4.6.2 Vorsorgeuntersuchung bei der Einschulung	42
4.6.3 Verkündung der Noten der schriftlichen Abiturarbeiten in der Aula	43
5. Datenschutzverstöße öffentlicher Stellen durch die Aufsichtsbehörde aufgedeckt!	44
6. Prüfungen	44
6.1 Prüfungen – kein Selbstzweck!	44
6.2 Vernichtung von nicht mehr benötigtem Datenmaterial	45
6.3 Prüfungsmaßnahmen bei der Verfassungsschutzbehörde	45
6.3.1 Anlaß und Ziel der Prüfung	45

	Seite
6.3.2 Datenübermittlungen der Verfassungsschutzbehörde im Rahmen von Personenüberprüfungsverfahren	46
6.3.3 Erste Feststellungen und Anregungen des Landesbeauftragten	47
6.3.4 Information der Legislative über die abschließenden Ergebnisse	48
6.4 Klinikum der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	48
6.4.1 Prüfungsauftrag und -konzept	48
6.4.2 Ärztlicher Bereich und medizinische Forschung	49
6.4.3 Ärztlicher Bereich und Klinikverwaltung	50
7. Ordnungsmäßigkeit der Datenverarbeitung – noch immer ein Stiefkind der Verwaltung	50
8. Bildschirmtext – Datenpreisgabe wider Willen über den Fernseher?	52
9. Große Nachfrage nach Informationen über „Datenschutz“	54
Sachregister zu den Tätigkeitsberichten des Landesbeauftragten für den Datenschutz	55

1. **Datenschutz in Schleswig-Holstein – eine Standortbestimmung**

Die öffentliche Diskussion über die Grenzen des Datenschutzes hat im Berichtszeitraum nicht zuletzt durch die beabsichtigte Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes reichlich Nahrung erhalten. Diese Auseinandersetzung ist zu begrüßen, denn es liegt insbesondere im Interesse der Bürger, daß die zwischenzeitlich mit so vielen Emotionen und Mißverständnissen behaftete Thematik endlich grundlegend aufgearbeitet wird. Dies ist eine Hoffnung und Erwartung, die der Landesbeauftragte gerade angesichts der immer wieder erhobenen Forderung „Datenschutz kommt nicht vor Sicherheit“ zum Ausdruck bringt. Es waren schließlich nicht die Datenschutzbeauftragten, die die Grenze für staatliches Handeln, das in die Persönlichkeitsrechte der Bürger eingreift, gezogen haben. Sie haben kraft ihres Auftrages den Verwaltungspraktikern diese Grenze anhand der Datenschutzgesetze nur aufgezeigt, allenfalls konkretisiert. Den Schutz der Persönlichkeitsrechte des Bürgers haben die Väter unseres Grundgesetzes und die höchstrichterliche Rechtsprechung lange vor dem Inkrafttreten der Datenschutzgesetze bestimmt.

In diesem Zusammenhang soll auf zwei Argumente eingegangen werden, die besonders häufig in der allgemeinen Diskussion um den Datenschutz benutzt werden.

- „Den Datenschützern weht ein frischer Wind ins Gesicht ...“

Unter diesem Slogan wird gegenwärtig bundesweit in Presse, Rundfunk und Fernsehen über wachsende Widerstände gegen die vermeintlichen Folgen des Datenschutzes berichtet. Die Gründe für diese Frontstellung sind sicherlich mehrschichtig und brauchen hier nicht untersucht zu werden. Diese Entwicklung ist zu bedauern, weil die Argumente und die vorgetragenen Beispiele oft wenig qualifiziert sind. Das gilt insbesondere dann, wenn dem Datenschutz ein generelles „Verwaltungsbehindern“ in die „Schuhe geschoben“ werden soll, obwohl sich das im Einzelfall gebotene Tun oder Unterlassen der Verwaltung nicht aus dem Datenschutzrecht, sondern aus den bereichsspezifischen Gesetzen, die weitgehend bereits seit Jahrzehnten in Kraft sind, ergibt.

So beruft sich z. B. ein Staatsanwalt gegenüber den Medien bedauernd auf den angeblich entgegenstehenden Datenschutz, als er im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens die Antwort auf die Frage nach den Tatverdächtigen verweigert. In einem anderen Fall lehnt ein Krankenhaus unter ausdrücklichem Hinweis auf das Datenschutzgesetz ein Auskunftsbegehren eines Verkehrsunternehmens ab, das zwecks Benachrichtigung von Angehörigen um die Namen eingelieferter Unfallopfer gebeten hat. Um nicht mißverstanden zu werden, es kommt hier nicht darauf an, ob die in der Strafprozeßordnung, im Strafgesetzbuch oder in sonstigen Spezialgesetzen enthaltenen Bestimmungen die Weitergabe der Daten tatsächlich gerechtfertigt hätten oder nicht. Ent-

scheidend und bedenklich ist, daß hier in unzutreffender Weise der Eindruck erweckt wird, als würden ausschließlich durch die Datenschutzgesetze - und zwar im Gegensatz zu der früheren Rechtssituation - Informationswege unterbunden.

Der Landesbeauftragte sieht in Schleswig-Holstein zwar keine Parallelen für eine derartige vordergründige „Stimmungsmache“ gegen den Datenschutz. Das bedeutet aber umgekehrt nicht, daß die hiesigen Behörden ein völlig ungestörtes Verhältnis zum Datenschutz haben. Es gibt nach wie vor Vorbehalte. Es scheint aber so, daß die Bewältigung des Zielkonflikts zwischen staatlichem Handeln und Datenschutz sich bei uns in zunehmend sachlicheren Formen vollzieht, ohne daß eine der Seiten der Auseinandersetzung aus dem Wege geht.

- „Datenschutz ... auch dort, wo es nichts zu schützen gibt?“

Auf sichtliches Wohlgefallen ist in jüngster Zeit eine Rechtsauffassung gestoßen, derzufolge bei der Beurteilung von Datenschutzfragen im öffentlichen Bereich zunächst immer geprüft werden muß, ob im Einzelfall die Privatsphäre des Bürgers berührt wird bzw. - wie es der Gesetzgeber formuliert hat - schutzwürdige Belange der Betroffenen beeinträchtigt werden. Würde man diesen Filter nicht vorschalten - so die Argumentation -, würde man an der Zielrichtung des Gesetzes vorbeigehen; die Datenschützer würden dann dort etwas schützen, wo es gar nichts zu schützen gibt.

Dieser Ansicht muß entschieden entgegengetreten werden. In der Praxis würde sie beispielsweise zu folgendem Ergebnis führen: Weil die unzulässige Speicherung von Gesundheitsdaten die Privatsphäre berührt, soll sie demzufolge ein Datenschutzproblem sein. Während eine rechtlich ebenso fragwürdige Speicherung und Weitergabe von vergleichsweise weniger sensiblen Daten (z. B. Adreßdaten) unkritisiert bleibt, weil die Privatsphäre weniger oder kaum berührt wird. So hat der Gesetzgeber den Datenschutz im öffentlichen Bereich nicht realisiert sehen wollen. Die Privatsphäre des Bürgers ist zwar kein allgemeingültiger, abgrenzbarer Bereich; dem Gesetzgeber ist es von der Natur der Sache her verwehrt, hier absolute Grenzen zu ziehen. Er muß allen personenbezogenen Daten den gleichen Schutz verleihen. Dies hat der Gesetzgeber auch getan, und er hat zu erkennen gegeben, daß jegliches staatliches „Haben“ von personenbezogenen Daten datenschutzrelevant ist. Das Landesdatenschutzgesetz legt unzweideutig für den öffentlichen Bereich fest, daß das Verarbeiten personenbezogener Daten außerhalb der Erforderlichkeit und der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung eine mißbräuchliche Datenverarbeitung darstellt und damit a priori schutzwürdige Belange des Betroffenen verletzt. Diese zwingende Rechtsfolge kann nicht als eine ungewollte Ausweitung des Datenschutzes angesehen werden.

Es ist aber nicht unproblematisch und oft wenig sachdienlich, wenn solche nicht einfach darzustellenden Rechtsfragen holzschnittartig unter dem Stichwort „Datenschutzgesetz oder Datenverkehrsordnung“ diskutiert werden und Unsicherheit hinsichtlich der Anwendbarkeit der Datenschutzgesetze bei den Normadressaten und den Bürgern hervorrufen. Dies gilt auch für wissenschaftliche Fachtagungen, die sich nicht primär an Wissenschaftler, sondern an Verwaltungspraktiker wenden. Der Landesbeauftragte bedauert jedenfalls die hierdurch herbeigeführte Rechtsunsicherheit.

2. **Parlamentarische Behandlung des vierten Tätigkeitsberichtes**

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat den vierten Tätigkeitsbericht in zwei Plenarsitzungen und in vier Sitzungen des Innen- und Rechtsausschusses behandelt. Es ist eine für den Bürger als den „Nutznießer“ des Gesetzes bemerkenswerte Tatsache, daß der Ausschuß wiederum eine so große Zahl datenschutzrechtlicher Einzelprobleme – in diesem Jahr waren es vierzehn Komplexe – eingehend beraten hat.

Der Landesbeauftragte hofft, daß die intensiven parlamentarischen Beratungen auch positive Wirkungen auf die Umsetzung des Datenschutzrechts in das Handeln der öffentlichen Verwaltung in Schleswig-Holstein entfalten werden. Er selbst setzt aufgrund der parlamentarischen Behandlung seines vierten Tätigkeitsberichts für seine künftige Arbeit folgende Aufgabenschwerpunkte:

- Er wird weiter und verstärkt darauf hinwirken, daß die Fachaufsichtsbehörden die Verwirklichung des Datenschutzrechts als ihren eigenen Verantwortungsbereich ansehen.
- Er wird die Anwendung der neuen Bestimmungen zum Schutz der Sozialdaten verstärkt überwachen, insbesondere im Hinblick auf die von ihm beanstandete weitverbreitete Rechtsunsicherheit in diesem Bereich.
- Er wird das Klinikum der Christian-Albrechts-Universität mit dem Schwerpunkt „Datenschutz und wissenschaftliche Forschung“ prüfen.
- Er wird auf eine Klärung der Verantwortung im Zusammenhang mit der Freigabe von Datenverarbeitungsverfahren dringen und auf eine Verbesserung der Art und Weise der Durchführung der Freigabeverfahren hinwirken.
- Er wird der Problematik der Gewinnung, Verwertung und Aufbewahrung von erkennungsdienstlichen Unterlagen durch die Polizei besondere Beachtung schenken.
- Insbesondere im Hinblick auf die Personalsituation in seiner Dienststelle wird der Landesbeauftragte sich um den Einsatz technischer Hilfsmittel in seinem Bereich bemühen (z. B. Einsatz eines Textbearbeitungssystems).

- Er wird sich um die Erstellung einer für den Bürger bestimmten Informationsbroschüre bemühen, die Auskunft gibt über die wichtigsten Teile des Datenschutzregisters, insbesondere über die landesweiten standardisierten Datenverarbeitungsverfahren.

3. **Datenschutz ist „Chefsache“!**

Nach § 16 Landesdatenschutzgesetz hat jede datenverarbeitende Behörde den Datenschutz für ihren Geschäftsbereich sicherzustellen. Der Behördenleiter trägt damit die unmittelbare datenschutzrechtliche Verantwortung. An ihn richtet sich die Beschwerde des betroffenen Bürgers. Ihn trifft die Kritik einer gerade bei „Datenschutzunfällen“ empfindlich reagierenden Öffentlichkeit, wenn ohne sein Wissen z. B. das Kreisbauamt Daten von Bauwilligen an Banken, Sparkassen, Makler und Baufirmen verkauft hat oder im Straßenverzeichnis des städtischen Adreßbuches seitenlang die Namen der Patienten einer weit über die Grenzen hinaus bekannten Heilanstalt für psychisch Kranke zu lesen sind.

Für den Behördenchef stellt sich daher ständig die Frage, ob er auch im Hinblick auf die aktuellen, manchmal ungeplanten und ungewollten „Gegebenheiten“ (neue Aufgabenstellungen, Personalengpässe, organisatorische Umstellungen) seiner spezifischen datenschutzrechtlichen Verantwortung gerecht geworden ist.

Man wird zwar davon ausgehen müssen, daß zumindest in größeren Behörden die horizontalen und die vertikalen Gliederungen der Organisationseinheiten so ausgeprägt und das Datenvolumen so umfangreich sind, daß auch der Behördenchef als „alleinverantwortliche Person“ nicht mehr alle Fäden in der Hand halten kann. Deshalb ist auch im Datenschutzbereich eine Verantwortungsdelegation z. B. auf die datenverarbeitenden Dezernate und Ämter legitim. Gleichwohl dürften aber bei spektakulären Datenschutzunfällen die betroffenen Bürger, die kritische Öffentlichkeit und der Landesbeauftragte die Frage stellen, ob der Chef seiner leitenden und überwachenden Funktion gerecht geworden ist. Nach oben sind seinen datenschutzrechtlichen Aktivitäten sicherlich keine Grenzen gesetzt. Nach unten aber sollte ein Mindestmaß eingehalten werden.

Der Landesbeauftragte wird trotz des erheblichen Zeitaufwandes seine Besuche bei den Behörden im Lande verstärken und in persönlichen Gesprächen mit Landräten und Bürgermeistern darlegen, wo er im Datenschutzbereich die typischen „Chefaufgaben“ sieht.

- Der Behördenchef sollte über die Datenverarbeitung in allen Bereichen informiert sein

Es ist sicher nicht erforderlich, daß der Behördenchef spezielle Datenverarbeitungskennntnisse erwirbt, wenn er sich für den Einsatz einer automatisierten Datenverarbeitungslösung entschließt. Er handelt verantwortungsbewußt, wenn

er sich allgemein über die wesentlichen Grundzüge des Verfahrens informiert. Er muß aber verlangen, daß die wichtigsten Teile der Verfahrensdokumentation und das Freigabeprotokoll auch für ihn als „Datenverarbeitungslaien“ verständlich gefaßt sind. Insbesondere dann, wenn das EDV-Verfahren nicht eine sog. „1 : 1-Umsetzung“ des konventionellen Verfahrens darstellt, sondern Abweichungen enthält, sollte er sich speziell mit den rechtlichen Grundlagen dieser Verfahrensvarianten befassen. So etwas wäre z. B. bei der Realisierung eines Online-Anschlusses zu einer anderen öffentlichen Stelle angebracht. Unbeschadet der Möglichkeit, auch im Bereich des Datenschutzes Verantwortung delegieren zu können, sollte sich ein Behördenchef immer urteilsfähig machen. Ein Mindestmaß an Information ist erforderlich, um die datenschutzrechtlichen Risiken ermessen zu können. Hierbei wird der Behördenchef einer großen Verwaltung einen anderen Maßstab anlegen können als z. B. sein Kollege in einer kleinen Gemeinde, dem ein „tieferes Einsteigen“ in die Datenverarbeitungsprobleme zugemutet werden muß.

– **Überprüfung der Organisations- und Geschäftsverteilungspläne**

„Rechtmäßigkeit“ und „Erforderlichkeit“ sind nach dem Landesdatenschutzgesetz die entscheidenden Zulässigkeitskriterien für jede behördliche Verarbeitung personenbezogener Daten. Das Gesetz verdeutlicht und bekräftigt den schon in den traditionellen Verschwiegenheitspflichten enthaltenen Grundsatz, daß jeder Behördenteil und jeder Mitarbeiter nur „seine“ Informationen verarbeiten darf. Eine klare Aufgabenverteilung innerhalb der Verwaltung ist damit eine unabdingbare Voraussetzung für die Einhaltung der gesetzlichen Speicherungs- und Übermittlungsvorschriften. Der Behördenchef sollte daher den Organisations- und den Geschäftsverteilungsplan unter dem Aspekt prüfen, ob die Aufgaben unter sachlichen und personellen Gesichtspunkten eindeutig zugeordnet sind. Damit wird klargestellt, welche Mitarbeiter zur Kenntnisnahme welcher Daten in Wahrung welcher Aufgaben befugt sind. Um datenschutzrechtliche Risiken auszuschalten oder zumindest zu mindern, sollte die Zusammenfassung von Aufgaben aus dem Bereich der Eingriffsverwaltung mit solchen aus der Leistungsverwaltung in einer Organisationseinheit soweit wie möglich vermieden werden. Organisations- und Geschäftsverteilungspläne werden damit zu einem wichtigen Instrument des Datenschutzes und der Datensicherung.

– **Informationen über Datenschutz**

Ein Mitarbeiter, der nicht oder unzureichend über Bedeutung, Inhalt und Ausmaß des Datenschutzes informiert ist, stellt ein Risiko für den Behördenchef dar. Die Berufung auf Verbotsirrtum schützt zwar den Mitarbeiter vielleicht in Straf- und Disziplinarverfahren. Sein Chef wird aber um so größerer Kritik ausgesetzt sein. Diese für Amt und Person

nachteilige Konsequenz sollte dazu führen, daß der Verpflichtung auf das Datengeheimnis sowie der internen und externen datenschutzrechtlichen Information und Fortbildung der Mitarbeiter eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

- **Bestellung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten**

Die Bestellung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten zur Initiierung und Koordinierung datenschutzrechtlicher Maßnahmen sowie zu deren Überwachung sieht der Landesbeauftragte für so bedeutsam an, daß er bei seinen Prüfungen davon ausgeht, daß der Behördenchef damit vielleicht noch nicht alles, aber doch schon Entscheidendes getan hat, um den Datenschutz in seinem Bereich sicherzustellen. Eine schriftliche Beauftragung sowie die Beschreibung der Aufgaben und der Befugnisse sollte eine Selbstverständlichkeit sein. In den Hinweisen des Landesbeauftragten zur Durchführung des Landesdatenschutzgesetzes (Anlage zum Amtsblatt Schl.-H. Nr. 52 vom 27. 12. 1978) ist beschrieben, welche Aufgaben übertragen werden können. Durch die Gewährung eines unmittelbaren Vortragsrechts wird der Chef Amt und Funktion des Datenschutzbeauftragten zu seiner eigenen Sache machen. In diesem Zusammenhang hat der Landesbeauftragte stets auf die gesetzliche Verpflichtung zur Schaffung dieser Position im Sozialbereich hingewiesen.

- **Interne Verwaltungsanweisungen**

Bei größeren Behörden, aber auch bei obersten Landesbehörden für den nachgeordneten Bereich hat sich der Erlaß von Verwaltungsanweisungen zur Durchführung des Datenschutzes, bezogen auf die jeweiligen Erfordernisse, als nützlich erwiesen. Sie können die o. g. Hinweise des Landesbeauftragten sinnvoll ergänzen. Obwohl das Landesdatenschutzgesetz bereits über vier Jahre in Kraft ist, ist es auch heute für diese Maßnahmen noch nicht zu spät. Der Landesbeauftragte meint sogar, daß teilweise erst jetzt die notwendigen Erfahrungen über datenschutzrechtliche Schwachzustände vorhanden sind. In diesen internen Anweisungen wäre ein breites Spektrum datenschutzrechtlicher Fragen von der Art und Weise der Auskunftserteilung an den Bürger über die technische und organisatorische Datensicherung bis hin zur Vernichtung nicht benötigter EDV-Unterlagen zu regeln.

4. Sorgen der Bürger, Beratung der Behörden, Feststellungen und Wertungen

4.1 Allgemeine und innere Verwaltung

4.1.1 Einwohnermeldewesen

4.1.1.1 Stand der Beratungen zur Neufassung des Melderechts

Der Entwurf eines neuen Landesmeldegesetzes ist dem Parlament noch nicht vorgelegt worden. Die vom Rahmengesetzgeber vorgegebene Frist zur Anpassung des Landesmelderechts an das Melderechtsrahmengesetz ist im August 1982 abgelaufen. Diese Situation ist unbefriedigend, da die vom Gesetzgeber erwartete Klärung der offenen Datenschutzprobleme weiterhin aussteht. Der Innenminister hat den Landesbeauftragten über die Gründe für die Verzögerung unterrichtet. Wegen der weitreichenden Konsequenzen des neuen Melderechts auf die Informationsansprüche anderer Behörden seien sehr umfangreiche Stellungnahmen der Verbände und anderer Stellen zu berücksichtigen gewesen, deren Auswertung sorgfältige und zeitaufwendige Prüfungen erforderlich macht. Dies gelte auch für die Empfehlungen des Landesbeauftragten. Bisher hätten lediglich die Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz neue Landesmeldegesetze zur Anpassung an das Melderechtsrahmengesetz erlassen.

Der Landesbeauftragte hat zu dem ihm vorgelegten Referentenentwurf detaillierte Anregungen zur datenschutzgerechten Gestaltung des neuen Melderechts abgegeben. Seine insgesamt über 20 Einzelvorschläge betreffen insbesondere folgende Komplexe:

- Reduzierung des Datenumfangs bei Abmeldungen und bei Anmeldungen für Nebenwohnungen und in Hotels;
- genaue Definition der nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen zu löschenden Daten;
- verbesserte Ausgestaltung des Rechts auf Widerspruch gegenüber Mitteilungen von Meldedaten an Kirchen und Adreßbuchverlage;
- zweifelsfreie Reglementierung sog. Online-Anschlüsse;
- Vermeidung der Preisgabe von Sozialdaten bei Erfüllung der Meldepflicht durch Krankenhäuser;
- eindeutige Festlegung des Umfangs des „Meldedatensatzes“;
- selbständige Meldepflicht für volljährige Kinder (engere Grenzen beim Familienverbund);
- Verzicht auf zusätzliche melderechtliche Datenbestände (Doppel der Meldescheine) in Hotels.

Die Verzögerung bei der Schaffung des neuen Landesmelderechts ist für den Datenschutzbeauftragten nur deshalb hinnehmbar, weil aufgrund der in der Praxis gegebenen Situation

die datenschutzrechtlichen Belange der Bürger in Schleswig-Holstein hinsichtlich ihrer Meldedaten nicht negativ beeinflusst werden. Der Innenminister hat ihm gegenüber stets die Auffassung vertreten, daß trotz des Ablaufs der Frist zur Anpassung ein rechtloser Zustand nicht eingetreten sei. Die Vorschriften des geltenden Landesmeldegesetzes und als Ergänzung dazu die des Landesdatenschutzgesetzes böten bei strikter Anwendung – worauf der Innenminister als melde-rechtliche Aufsichtsbehörde sein besonderes Augenmerk lege – nach wie vor die Gewähr für einen hinreichenden Schutz der grundgesetzlich garantierten Persönlichkeitsrechte.

Der Landesbeauftragte ist sich zwar bewußt, daß die notwendigerweise allgemein gehaltenen Generalklauseln im Landesdatenschutzgesetz das breite Spektrum schützenswerter Bürgerinteressen speziell im Meldewesen teilweise nur schwer abzudecken vermögen. Nachdem es aber im Laufe des Berichtszeitraumes auch auf sein Drängen hin immer mehr Praxis geworden ist, die datenschutzspezifischen Bestimmungen des Melderechtsrahmengesetzes zur Auslegung des geltenden Rechts heranzuziehen, sieht auch er vom Ergebnis her die Position der Bürger als ausreichend gesichert an.

Das umstrittene Recht der Polizei auf Einsicht in die Melde-register außerhalb der Dienststunden und an Sonn- und Feiertagen wird vom Landesbeauftragten auch weiterhin hin-genommen, weil der Innenminister eine schon länger beste-hende Forderung des Landesbeauftragten aufgegriffen hat. Er hat die Melde- und Polizeibehörden in einem Erlaß ange-wiesen, ab sofort bei Einsichtnahmen Datum und Uhrzeit, einsichtnehmende Polizeidienststelle, Name und Anschrift des Betroffenen sowie Tagebuchnummer und Aktenzeichen der Suchanfrage zu dokumentieren.

Damit ist im Ergebnis der gleiche verfahrensmäßige Zustand herbeigeführt worden, der auch nach Inkrafttreten des neuen Landesmeldegesetzes bestehen wird. Im Interesse der betroffe-nen Bürger gibt es nunmehr eine Möglichkeit, diese kriti-schen Informationsvorgänge transparent und vor allen Dingen nachprüfbar zu machen. Das ist der entscheidende Gesichtspunkt, auf den es für den Landesbeauftragten ankommt. Er wird sich zu gegebener Zeit durch stichprobenweise Über-prüfungen davon überzeugen, daß die Aufzeichnungen sorg-fältig geführt werden und daß die Einsichtnahmen sachlich gerechtfertigt waren.

4.1.1.2 Meldedaten als Schlüssel für Forschungsvorhaben

Universitäten und andere öffentliche Stellen haben in der Vergangenheit nicht selten zur Durchführung von Forschungs-vorhaben von den Kommunalbehörden Meldedaten über Per-sonen erhalten, die nach bestimmten Merkmalen (Alter, Familienstand usw.) ausgewählt worden waren. Die Konse- quenzen dieser Datenübermittlungen haben die Bürger häufig als ein Ärgernis empfunden. Zum Beispiel war eine auf diese Weise ausgewählte alleinstehende Mutter mit Kleinkindern darüber verärgert, daß sie ohne ihr Zutun in ein wissen-

schaftliches Projekt einbezogen worden war, in dessen Verlauf sie um Angaben über die von ihr als peinlich empfundenen Lebensumstände gebeten wurde. In einem anderen Fall beschwerte sich ein erklärter Befürworter von Kernkraftwerken darüber, daß ein sozialwissenschaftliches Forschungsinstitut gerade ihn zu den Motiven der Kernkraftgegner interviewen ließ. Die Reaktion der betroffenen Bürger, die von Verwunderung bis zur Empörung reichte, hängt häufig von der Sensibilität der im Zuge des Forschungsvorhabens abgefragten Angaben ab. Sind das Forschungsziel und die darauf abgestellten Fragen „harmlos“, reagiert der Bürger gar nicht oder höchstens leicht verwundert. Sehr viel kritischer ist die Reaktion bei Befragungen im Rahmen von Forschungsvorhaben mit sozialer, gesundheitlicher oder politischer Zielrichtung.

Die Einwohnermeldeämter als Datenlieferanten sollten diese datenschutzrechtlichen Aspekte sehen und sich gegenüber Auskunftersuchen von öffentlichen Forschungseinrichtungen grundsätzlich zurückhaltend verhalten. Dies gilt insbesondere aufgrund der im Melderecht nunmehr ausdrücklich verankerten Zweckbindung der Daten (§ 3 Melderechtsrahmengesetz). Die Übermittlung von Meldedaten zu Forschungszwecken im öffentlichen Bereich vollzieht sich bis zum Inkrafttreten des neuen Landesmeldegesetzes auf der Grundlage des § 10 Landesdatenschutzgesetz, der inhaltlich weitgehend in den Datenübermittlungstatbestand des Melderechtsrahmengesetzes (§ 18 Melderechtsrahmengesetz) eingeflossen ist. Die „Erforderlichkeit der Datenübermittlung“ als eine Voraussetzung für die rechtmäßige Aufgabenerfüllung der empfangenden Stelle wird also auch weiterhin das entscheidende Beurteilungskriterium sein. Unbestritten ist, daß die Forschungstätigkeit der Universitäten zwar grundsätzlich zu deren rechtmäßiger Aufgabenerfüllung gehört. Ob sich daraus aber in jedem Fall auch die Erforderlichkeit für eine Datenübermittlung durch die Einwohnermeldeämter ableiten läßt (z. B. für die Anfertigung einer Doktorarbeit), muß dahingestellt bleiben.

Diese Frage bedarf nach Meinung des Landesbeauftragten einer richterlichen oder gesetzgeberischen Klärung. Er möchte allerdings soweit wie möglich vermeiden, daß aus formalen Gründen wichtige Forschungsvorhaben gefährdet werden. Bedeutsamer erscheint es ihm, Wege aufzuzeigen, mit deren Hilfe die Forschungsstellen zwar an die gewünschten Informationen gelangen können, die aber die Rechte der Betroffenen unbeeinträchtigt lassen. Hierzu einige Beispiele:

- Es war zu beanstanden, daß 1000 Adressen von Personen deutscher Staatsangehörigkeit unbedingt aus den Melderegistern an eine Universität übermittelt werden sollten, wo auch die Telefonbücher und die Adreßbücher wegen des sehr einfachen Selektionsmerkmals die Informationswünsche erfüllen konnten. Das Benutzen allgemein zugänglicher Datenquellen anstelle der Befragung einer Behörde war auch deshalb geboten, weil das Forschungsprojekt eine sehr gesellschafts- und sozialpolitische Zielrichtung besaß.
- In einem weiteren Fall ging es um die Übermittlung von 60 Adressen von Personen mit deutscher Staatsangehörig-

keit der Jahrgänge 1964 bis 1967. Hier konnte auf andere Quellen wegen des Selektionsmerkmals nicht verwiesen werden. Die Zusendung von „Forschungsbriefen“ durch das Einwohnermeldeamt wäre der Weg gewesen, der die Betroffenen gar nicht belastet hätte. Da aber die Altersangabe als ein nicht unbedingt hochsensibles Datum anzusehen ist, hat der Landesbeauftragte in diesem speziellen Fall die Übermittlung der Adreßdaten unmittelbar an das Forschungsinstitut hingenommen. Bestärkt hat ihn dabei die Zielrichtung, nämlich eine Untersuchung über die Situation der Jugend, die Fragen waren verhältnismäßig wenig sensibel.

- In einem anderen Fall ging es um die Übermittlung von 30 Adreßdaten von alleinstehenden Personen mit Kindern unter 6 Jahren. Da wegen des differenzierteren Selektionsmerkmals andere Informationsquellen faktisch nicht zur Verfügung standen, mußte letztendlich auf das Melderegister zurückgegriffen werden. Eine direkte Übermittlung der Meldedaten an die Forschungsstelle erschien dem Landesbeauftragten aber nicht vertretbar. Vielmehr hat er vorgeschlagen, daß das Einwohnermeldeamt den ausgewählten Bürgern den „Forschungsbrief“ (gegen Kostenerstattung) übersenden sollte. Denen war es dann von vornherein freigestellt, an dem Vorhaben mitzuwirken oder nicht. Dieser Umweg erschien dem Landesbeauftragten auch deshalb gerechtfertigt, weil die Zielrichtung des Forschungsvorhabens sich auf die Ergründung und Bewertung sehr persönlicher Lebensumstände richtete und deshalb zur Durchführung die Beantwortung sehr sensibler Fragen verlangte.

4.1.1.3 Ein Adreßbuch offenbart ungewollt Krankheitsdaten von Bürgern

Als der vierte Tätigkeitsbericht mit seinen kritischen Äußerungen zu den Straßenverzeichnissen in Adreßbüchern (Tz. 4.1.1.4, S. 11) erschien, berichteten Presse, Rundfunk und Fernsehen über den Fall des Schleswiger Adreßbuches, in dessen Straßenverzeichnis unter der Adresse des Landeskrankenhauses für psychisch Kranke seitenlang die Namen der Patienten zusammen mit denen der Ärzte und des Pflegepersonals vermerkt waren. Der Fall, der bundesweit Beachtung fand, ist für den Landesbeauftragten ein weiteres Indiz für die datenschutzrechtliche Problematik von Straßenverzeichnissen. Der Leser, der dem Namen nach bekannte Patienten sucht, kann ohne weiteres anhand des Straßenverzeichnisses unter der genannten Sammeladresse fündig werden. Krankheitszustände werden offenbart, Patienten können sich diskriminiert fühlen. Die Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange ist offensichtlich. Zwar wird ein Teil der Patienten als Bürger der Stadt auch für sich das Recht auf Kommunikation in Anspruch nehmen und daran interessiert sein, in dem „Kommunikationsmittel“ Adreßbuch verzeichnet zu sein. Selbst wenn diese Einstellung für die Mehrzahl der Patienten zutreffen sollte, so bliebe doch immer noch eine Minderheit übrig, die sich sehr wohl durch die Veröffentlichung des Namens unter

einer „diskriminierenden“ Adresse in ihren schutzwürdigen Belangen beeinträchtigt fühlt.

Entsprechend der Empfehlung des Landesbeauftragten hatte die Stadt ihre Absicht veröffentlicht, ein Adreßbuch mit Straßenverzeichnis herauszugeben, und zum Widerspruch aufgefordert, falls ein Bürger die Nennung von Name und Adresse darin nicht wünscht. Die Feststellungen haben aber ergeben, daß nur die wenigsten Patienten Kenntnis von der Widerspruchsmöglichkeit hatten. Sie bzw. ihre gesetzlichen Vertreter hatten also kaum die Chance, von ihren Rechten Gebrauch zu machen.

Der „Datenschutzunfall“ war nicht mehr rückgängig zu machen. Er muß aber für die Zukunft verhindert werden. Im künftigen Landesmeldegesetz sollte deshalb eine Schutzvorkehrung enthalten sein. Darach sollten die Gemeinden bereits vor der Übermittlung der Adreßdaten aus den Meldeeregistern an den Adreßbuchverlag sicherstellen, daß in den Straßenverzeichnissen erst gar nicht sog. sprechende Adressen, wie z. B. Heilanstalten für Alkoholranke und Unterkünfte für Obdachlose, enthalten sind. Der Innenminister hat den Vorschlag aufgegriffen. Der Landesbeauftragte und der Innenminister sind sich ferner einig, daß durch entsprechende Beratungen und Empfehlungen schon jetzt sicherzustellen ist, daß bis zum Erlaß des Landesmeldegesetzes die genannten Grundsätze beachtet werden. Eine „Nachschau“ des Landesbeauftragten hat bestätigt, daß die Meldebehörden sensibilisiert sind und die Konsequenzen aus diesem Datenschutzunfall ziehen.

4.1.1.4 Strafrechtliche und rassische Merkmale in alten Melde-datenbeständen

Von einem Mitglied des Landtages und von kommunaler Seite ist der Landesbeauftragte darauf aufmerksam gemacht worden, daß in Altbeständen der Meldebehörden noch Daten über die Unterbringung in Untersuchungs- oder Strafhaft und über Strafen enthalten sein können. Auszuschließen sei auch nicht, daß vor allem aus der Zeit vor 1945 noch Eintragungen über die rassische Zugehörigkeit (Zigeuner, Jude) vorhanden sind. Diese Daten seien nicht nur gespeichert, sondern würden angeblich auch aktualisiert und genutzt.

Diesen Hinweisen ist der Landesbeauftragte wegen der grundsätzlichen Bedeutung beim Innenminister und zur konkreten Bestätigung des Sachverhalts bei einer Gemeinde nachgegangen. Sie haben sich nur zum Teil bestätigt. Aktualisierungen werden heute nicht mehr vorgenommen. Die tatsächlich vorgefundenen Daten stammen aus einer Zeit bis in die 50er Jahre hinein, als das Meldewesen noch der polizeilichen Aufgabenerfüllung zugerechnet wurde und die Registrierung der Meldedaten grundsätzlich keinen besonderen Einschränkungen unterlag. Die Eintragungen über rassische Zugehörigkeit gehen in jedem Fall in die Zeit vor 1945 zurück. Die Erhebung und Speicherung beruhte auf entsprechenden Verwaltungsvorschriften, die u. a. auch die Aufbewahrung grundsätzlich auf unbestimmte Zeit forderten.

Spätestens mit dem Inkrafttreten des Bundeszentralregistergesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes dürfte die weitere Speicherung der „Polizeidaten“ mit der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der Meldebehörden und mit dem Persönlichkeitsschutz aus heutiger Sicht unvereinbar sein. Das Landesdatenschutzgesetz verlangt für Altdatenbestände die Sperrung, sobald sie zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung nicht mehr gebraucht werden. Sie können auch gelöscht werden. Sie müssen sogar gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war. Es ist die Tatfrage, ob bei den „Polizeidaten“ die Maßnahme der Sperrung zum Schutze des Betroffenen ausreicht. Wenn den Speicherungen auch aus heutiger Sicht rechtmäßiges Verwaltungshandeln zugrunde lag, so dürfte die Sperrung eine ausreichende Schutzvorkehrung darstellen. Dies gilt z. B. für die Daten über Strafen, Strafhaft oder Untersuchungshaft. Diese Informationen dienen auch nach der heutigen Aufgabenstellung des Meldewesens zum Nachweis eines ehemaligen Aufenthaltes, allerdings nur mit einem eingeschränkten Datenprofil (z. B. ohne Deliktsart, Strafhöhe).

Bei den Informationen über rassische Zugehörigkeiten hält der Landesbeauftragte die Löschung für die einzig richtige Lösung. Denn diese Daten sind besonders sensibel und können diskriminierend wirken, insbesondere dann, wenn sie von Außenstehenden genutzt werden. Schutzwürdige Belange der Betroffenen drohen erheblich beeinträchtigt zu werden. Ausnahmen von der Löschung sollten nur dann gemacht werden, wenn die Informationen im Interesse der Betroffenen (z. B. für Beweis Zwecke) aufzubewahren sind oder wenn wichtige Gründe historischer Forschung für die weitere Aufbewahrung sprechen. In letzterem Fall muß aber sichergestellt werden, daß die Nutzung nur unter Beachtung der für Archivalien geltenden Fristen vorgenommen wird (vgl. Tz. 4.1.4). Daß diese besonders sensiblen Meldedaten in Altbeständen streng zu sichern sind, sollte eine Selbstverständlichkeit sein.

Der Landesbeauftragte fordert alle Meldebehörden auf, ihre Altdatenbestände zu überprüfen. Mit Befriedigung hat er von der Absicht des Innenministers Kenntnis genommen, die Frage der Aufbewahrung und Löschung von Meldedaten in dem in Vorbereitung befindlichen Landesmeldegesetz zu regeln.

4.1.2 **Ausgewählte Einzelfragen aus dem kommunalen Bereich**

4.1.2.1 **Datenschutz auch bei der Vordruckgestaltung**

Das Datenschutzgesetz schreibt vor, daß die Behörden den Bürger, von dem sie Informationen verlangen, über die Rechtsgrundlagen des staatlichen Handelns aufklären oder aber auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinweisen. Die Bestimmung des § 9 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz sollte in ihrer Tragweite nicht unterschätzt werden. Insbesondere in seinen Informationsgesprächen, aber auch im Rahmen von Prüfungsmaßnahmen (vgl. Tz. 6.2.1.4, S. 41, vierter Tätigkeitsbericht) hat der Landesbeauftragte immer wieder darauf hingewiesen, daß die Vordrucke z. B. daraufhin überprüft werden müssen,

- daß die gesetzlichen Grundlagen der Offenbarungspflichten der Bürger überhaupt vermerkt sind,
- daß wirklich nur die Daten erhoben werden, die erforderlich sind,
- daß freiwillig zu machende Angaben tatsächlich als solche gekennzeichnet sind,
- daß Anträge zur Erlangung staatlicher Leistungen die Freiwilligkeit der Antragstellung erkennen lassen,
- daß gerade in Antragsvordrucken dem Bürger nicht Einwilligungen abverlangt werden, deren Folgen er nicht einschätzen kann (z. B. Entbindungsklauseln von der Schweigepflicht),
- daß Vordrucke für den Betroffenen so verständlich sind, daß er die Tragweite seines Tuns erkennen kann.

Der Landesbeauftragte konnte zunächst davon ausgehen, daß seine Anregungen auf „fruchtbaren Boden“ fallen würden. Im Zeichen des Wunsches nach einer bürgerfreundlicheren Gestaltung des Verwaltungshandelns war das Bemühen der Behörden um ein Mehr an Erläuterungen und ein Weniger an „Randinformationen“ unverkennbar. Heute vermag er eine so optimistische Beurteilung nicht mehr abzugeben. Zu häufig werden seine Fragen nach dem Sinn und Zweck bestimmter Datenerhebungen mit der Gegenfrage nach der datenschutzrechtlichen Relevanz beantwortet, werden bundeseinheitliche Verwaltungsanweisungen als praktisch nicht revidierbar bezeichnet oder auf die Notwendigkeit verwiesen, umfangreiche Restbestände an Vordrucken erst verbrauchen zu müssen.

Diese Gründe sind keine Entschuldigung. Die genannten Mängel in den Vordrucken – mögen sie auch auf „Zufall“ oder Gedankenlosigkeit beruhen – sind zu beheben. Diese Forderung findet ihre Ratio auch darin, daß gerade solche „Kleinigkeiten“ den Bürger verunsichern und verärgern und Überflüssiges ferner nicht zur Verfahrenssicherheit beiträgt. Wenn man also dem Bürger die Gründe für einzelne Maßnahmen der Behörden transparenter machen will, sollte man am besten bereits zu Beginn eines Verfahrens, also bei der Datenerhebung, damit anfangen.

Einige Fälle, in denen der Landesbeauftragte Beanstandungen aussprechen mußte, mögen die Problematik illustrieren:

- Es erscheint überzogen, daß ein Minderjähriger, der bei der Kraftfahrzeug-Zulassungsstelle sein Motorrad anmelden möchte, das (vollständige) Scheidungsurteil seiner Eltern vorlegen soll, nur um nachzuweisen, daß die nur von der Mutter unterschriebene Einwilligungserklärung ausreicht, weil sie die alleinige Erziehungsberechtigte ist.
- Es dürfte den Eltern eines Kindes sicherlich unverständlich sein, warum sie in einem Antrag zur Aufnahme des Kindes in eine städtische Kindertagesstätte ohne nähere Begründung den Namen und die Anschrift ihrer Arbeitgeber angeben müssen. Daß die Hinterlegung der Adressen im Kindergarten der schnelleren Benachrichtigung der Eltern z. B. bei

Erkrankungen des Kindes dient, dürfte bei entsprechenden Erläuterungen im Vordruck den Betroffenen dagegen sinnvoll erscheinen.

- Unverständlich ist ferner die Aufforderung zur detaillierten Darlegung der Einkommensverhältnisse (einschl. evtl. Mieteinnahmen nach Abzug der einzeln aufzuführenden Beträge für „Tilgung, Zinsen, Steuern, Gebühren, Wassergeld, Schornsteinfegergebühren, Versicherungen“ usw.), und zwar auch in den Fällen, in denen ohnehin der Höchstbetrag der nach dem Familieneinkommen gestaffelten Kindergartengebühr gezahlt wird.
- Wenn Kurabgabensatzungen für Kinder und Jugendliche geringere Gebühren vorsehen, so ist für die Erlangung der ermäßigten Kurabgabe sicherlich die Angabe der Altersgruppe erforderlich. Das bedeutet jedoch nicht, daß – wie noch bei vielen Kurverwaltungen üblich – daraus die Berechtigung abgeleitet werden kann, von allen Kurgästen bei der Anmeldung das Geburtsdatum zu verlangen.

Auf die weiteren einschlägigen Beispiele in seinen früheren Tätigkeitsberichten nimmt der Landesbeauftragte Bezug:

- Datenerhebungen bei Verkehrsordnungswidrigkeiten (vgl. Tz. 4.4.2, S. 17, zweiter Tätigkeitsbericht),
- Nachschulung von Kraftfahrern (vgl. Tz. 4.4.3, S. 18, zweiter Tätigkeitsbericht),
- Fragebogen über die körperliche und geistige Entwicklung von Schulkindern (vgl. Tz. 4.6.1, S. 22, zweiter Tätigkeitsbericht),
- Erhebungen für die Hochschulstatistik (vgl. Tz. 4.1.6, S. 23, dritter Tätigkeitsbericht),
- Datensammlungen in sozialen Beratungsstellen (vgl. Tz. 4.5.2, S. 30, dritter Tätigkeitsbericht),
- Umfang von Personalfragebogen (vgl. Tz. 4.1.7, S. 25, Tz. 6.2.1.4, S. 41, vierter Tätigkeitsbericht),
- Blanko-Einwilligungen von Krankenhauspatienten (vgl. Tz. 4.5.2.1, S. 33, vierter Tätigkeitsbericht).

Es ergibt sich also ein Mosaik aus vielen, einzeln betrachtet nicht sehr bedeutsamen Fällen, die in ihrer Gesamtheit den Landesbeauftragten aber zu dem Appell an alle Verwaltungsbereiche veranlassen: **Mit der datenschutzgerechten Gestaltung der amtlichen Vordrucke muß endlich Ernst gemacht werden!**

Ein Weg in die falsche Richtung ist aber die nachfolgende Formulierung aus einem Referentenentwurf zur Novellierung eines bedeutenden Verfahrensgesetzes des Bundes: „Der Vordruck kann ... noch weitere für das Verfahren erhebliche Angaben über die Verhältnisse des Erklärspflichtigen oder anderer Personen vorsehen. Der Inhalt und die Form des Vordrucks werden von der obersten Landesbehörde ... vorgeschrieben.“ Derartige Generalklauseln, die es in das freie Ermessen der Exekutive stellen, welche Daten in welcher

Weise erhoben werden, sind wohl kaum geeignet, zu einer Verbesserung der Rechtssicherheit beizutragen. Der Landesbeauftragte stellt daher die Frage, ob es nicht in allen Verwaltungsbereichen möglich sein müßte, analog dem Melderechtsrahmengesetz zu verfahren. Dieses enthält in seinem § 4 eine muster gültige Regelung. Danach ist durch Gesetz abschließend zu bestimmen, welche Daten die Meldebehörden speichern dürfen und welche Informationen bei der An- und Abmeldung eines Einwohners erhoben werden müssen.

4.1.2.2 Grenzen der Zweckbindung bei Daten über Kurabgaben

Die Frage, ob der Grundsatz der Zweckbindung der Daten soweit reicht, daß eine Kommunalverwaltung auf Grundsteuereinnahmen verzichten muß, weil sie ihre Datenbestände aus dem Kurbetrieb nicht unter steuerlichen Aspekten auswerten darf, war Gegenstand eines an den Landesbeauftragten gerichteten Beratungsersuchens eines Fremdenverkehrsortes. Das Problem wurde aber auch von mehreren Eigentümern von Ferienappartements an den Landesbeauftragten herangebracht, die es allerdings so formulierten: „Dürfen Stadt und Kreis heimlich Informationen über Kurgäste austauschen?“ Ein und dasselbe Problem – zwei Blickwinkel.

Den Eingaben liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Die betreffende Stadt hat aufgrund einer Satzung die Vermieter von Ferienwohnungen verpflichtet, die Kurabgaben ihrer Gäste zu erheben und an die Kommune abzuführen. In diesem Rahmen fielen Informationen über den Umfang von Vermietungen grundsteuerbegünstigter Wohnungen an, weil man in der Stadtkasse den Grundsteuer- und den Kurabgabendatenbestand „gegeneinander laufen“ ließ. Es bedurfte also nur noch eines Hinweises an das Bauverwaltungsamt des Kreises als der zuständigen Genehmigungsbehörde, um die Rechtmäßigkeit der gewährten Grundsteuervergünstigung, die nur bei einer Eigennutzung der Wohnung gewährt werden darf, zu überprüfen bzw. sie zu versagen.

Nach Ansicht des Landesbeauftragten kann aufgrund der gegebenen Rechtslage der Hinweis der Kommune an den Kreis, daß unter Umständen eine Grundsteuervergünstigung zu Unrecht gewährt wird, nicht beanstandet werden. Da die kommunalen Steuerbehörden von Gesetzes wegen verpflichtet sind, „Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben und insbesondere sicherzustellen, daß Steuern nicht verkürzt oder Steuervergünstigungen nicht zu Unrecht gewährt werden“ (§ 85 Abgabenordnung), wird der Zweckbindungsgrundsatz insoweit durchbrochen. Der Bürger hat keinen Anspruch darauf, daß der Staat auf Steuereinnahmen verzichtet, weil „die eine Hand vergessen muß, was die andere tut“.

Wie der Landesbeauftragte aber bereits in seinem zweiten Tätigkeitsbericht (Tz. 4.3.2, S. 16) dargestellt hat, wäre ein von den Vermietern befürchteter „heimlicher Informationsaustausch“ über ihre Mieter – da zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung nicht erforderlich – allerdings nicht zulässig. Die für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Angaben sind zunächst von dem erklärungsspflichtigen Vermieter zu beschaffen.

4.1.2.3 Der Briefumschlag als Informationsträger!

Mehrfach haben Bürger ihren Unmut darüber geäußert, daß Behörden amtliche Schreiben in Briefumschlägen versenden, auf denen nicht nur das Aktenzeichen, sondern auch erklärende Zusätze, wie z. B. „Zweitwohnungssteuer“, „Grundsteuer“, „Bußgeldsache“ vermerkt sind. Familienmitglieder, Mitbewohner und andere Außenstehende konnten daraus wie bei offenen Postkarten unerwünschte Rückschlüsse auf die persönlichen Verhältnisse des Briefempfängers ziehen. Diese vielfach geübte Praxis ist datenschutzrechtlich zu beanstanden. Es besteht die Gefahr von Mißdeutungen. Schutzwürdige Belange können beeinträchtigt und sogar das Steuergeheimnis verletzt werden. Die vom Landesbeauftragten befragten Behörden konnten in der Regel die rechtlichen Erfordernisse für die Vermerke auf den Briefumschlägen nicht dartun; „Überlieferung“ und „Bequemlichkeit“ waren letztendlich die Ursache für diese „Unsitte“.

Wie ein roter Faden zieht sich diese datenschutzrechtlich bedenkliche Verwaltungspraxis durch die Berichtsjahre hindurch (vgl. Tz. 4.2, S. 11, erster Tätigkeitsbericht; Tz. 4.2.4, S. 28 f., vierter Tätigkeitsbericht). Der Landesbeauftragte nimmt deshalb diesen fünften Tätigkeitsbericht zum Anlaß, um noch einmal ausdrücklich dazu aufzufordern, Behördenschreiben auf den Umschlägen nur mit den Informationen zu versehen, die die Post zur Zustellung benötigt.

4.1.2.4 Sicherheit zuerst – besonders bei mündlichen Auskünften

Als ein gutes Beispiel für Datenschutz und Datensicherung mit Augenmaß sieht der Landesbeauftragte die Lösung eines Vorganges an, der aus dem kommunalen Bereich an ihn herangetragen wurde. Nach den Schilderungen einer Kreisverwaltung kommt es nicht selten vor, daß Verfassungsschutzbehörden auch mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen wünschen bzw. um die Gewährung von Einsicht ersuchen. Dabei ist unbestritten, daß die Kommunalbehörden nach den Verfassungsschutzgesetzen grundsätzlich verpflichtet sind, entsprechende Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Einer Klärung bedurfte jedoch die Frage, ob und auf welche Weise sich die Kommunalbehörden darüber Gewißheit verschaffen können, daß der anfragende Beamte tatsächlich befugt ist, die verlangten Auskünfte zu erhalten und ob derartige Auskünfte auch mündlich erteilt werden können.

In Zusammenarbeit mit der Verfassungsschutzabteilung des Innenministeriums und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz, der im Hinblick auf die Maßnahmen des Bundesamtes für Verfassungsschutz eingeschaltet worden war, konnte folgendes Verfahren vereinbart werden: Zur persönlichen Legitimation der Beamten kann die Vorlage des Dienstausweises als ausreichend angesehen werden. Vor Erteilung einer Auskunft oder der Gewährung von Einsicht in Unterlagen wird jedoch die zuständige Verfassungsschutzbehörde telefonisch befragt, ob der betreffende Beamte auch tatsächlich zu

dieser Anfrage befugt ist. Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat zu diesem Zweck eine zentrale Kontaktstelle eingerichtet, die über alle an die Außendienstmitarbeiter erteilten Aufträge informiert ist; bei der zuständigen Abteilung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein wird ähnlich verfahren.

Der Landesbeauftragte sieht in dieser Regelung nicht ein Mißtrauen gegen die Mitarbeiter der Sicherheitsorgane, sondern den aus Gründen der Datensicherheit notwendigen Ausgleich für die besonderen Risiken mündlicher Auskünfte.

4.1.2.5 Schranken gegen Neugier beim Publikumsverkehr

Eine Schwachstelle bei der Gewährleistung des Datenschutzes ist gerade bei Kommunalbehörden die Abfertigung von Bürgern an Schaltern mit starkem Publikumsverkehr. Es wurde z. B. in einigen Fällen nicht verhindert, daß ein Bürger interessiert auf dem Bildschirm des Sachbearbeiters im Meldamt die Steuerklasse und die Religionszugehörigkeit desjenigen mitlesen konnte, der vor ihm abgefertigt wurde. Aber auch im sozialen Bereich stellt sich dieses Problem. So wurden z. B. Frauen vor der eigentlichen Röntgenreihenuntersuchung im Beisein weiterer, in der Schlange Wartender über eine bestehende Schwangerschaft befragt. Diese Beispiele des unbefugten Mithörens und Mitlesens dokumentieren, daß hier die Datenverarbeitung nicht hinreichend abgesichert wird. Dabei ist das Ziel in der Regel ohne großen Aufwand zu erreichen. Manchmal genügt schon ein leichtes Verschieben des Bildschirms oder der Einbau einer Trennwand.

Die aufgezeigte Datenschutzwachstelle war auch dem Redakteur einer Tageszeitung aufgefallen, der in diesem Zusammenhang auf ein in den USA praktiziertes Verfahren hinwies. Dort wird vor Schaltern als eine Art imaginärer Grenze auf dem Fußboden eine Farbkennzeichnung angebracht. Sie markiert den Punkt, den die wartenden Bürger erst dann überschreiten dürfen, wenn sie abgefertigt werden sollen. Ein „Über-die-Schulter-Schauen“, z. B. um den Kontostand zu erfahren, ist damit ausgeschlossen. Hier wird vielleicht eine Lösung aufgezeigt, die auf einfache und wirksame Weise die Datensicherung und den Persönlichkeitsschutz gewährleistet.

4.1.2.6 Nur sorgfältige Beachtung der Verschwiegenheitspflichten sichert den Persönlichkeitsschutz

Durch strenge gesetzliche Bestimmungen ist die öffentliche Verwaltung gehalten, Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflichten zu beachten. Sie ergeben sich u. a. aus dem Beamten-, Dienst- und Arbeitsrecht sowie aus besonderen Gesetzen, wie z. B. für das Steuergeheimnis und für das Sozialgeheimnis. Auch das Kommunalverfassungsrecht begründet für die Gemeindevertreter Verschwiegenheitspflichten. Behörden achten im allgemeinen schon darauf, daß diese Personenkreise entsprechend belehrt und verpflichtet werden. Häufig wird aber – wie durch Hinweise deutlich geworden ist – vergessen, darüber hinaus auch Außenstehende zu verpflichten.

ten, die in Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten an Verwaltungsentscheidungen mitwirken. Der Landesbeauftragte hat z. B. festgestellt, daß im Sozialbereich neben den Mitarbeitern in der öffentlichen Verwaltung und den Ausschußmitgliedern der Vertretungskörperschaften auch sog. sozial erfahrene Personen, z. B. Geistliche, teilnehmen. Sie sollen vor allem aus ihrer beruflichen Erfahrung heraus den Ausschuß bei seiner Entscheidungsfindung beraten. Um alle Möglichkeiten auszuschließen, daß gerade aus dem Sozialbereich hochsensible Informationen an unbefugte dritte Personen dringen, sollte besonders darauf geachtet werden, daß auch dieser Personenkreis nicht nur über die Geheimhaltungsbestimmungen informiert, sondern auch darauf verpflichtet wird. Man sollte sich nicht darauf verlassen, daß die „sozial erfahrene Person“ möglicherweise auf die für ihre Berufsgruppe spezifischen Geheimhaltungsvorschriften bereits verpflichtet ist. Der Landesbeauftragte möchte diese Aussage auch auf alle die Bürger ausgedehnt wissen, die in anderen Positionen, z. B. als Elternbeirat oder Wahlhelfer, staatsbürgerliche Pflichten erfüllen.

4.1.2.7 Wahlbenachrichtigungskarten - immer wieder Beschwerden über das Geburtsdatum

Es handelt sich hierbei sicher nicht um ein Hauptproblem des Datenschutzes. Um so interessanter ist für den Landesbeauftragten die Tatsache, daß im Zusammenhang mit der Kommunalwahl 1982 nicht nur zahlreiche Bürger, sondern auch Bürgermeister als Gemeindevahllleiter auf das Geburtsdatum auf der Wahlbenachrichtigungskarte hingewiesen haben. Sie stellten die Frage, warum das Land Schleswig-Holstein für den Bereich der Landtags- und Kommunalwahlen nicht die Bundesregelung für die Wahlen zum Europa-Parlament und zum Bundestag übernommen und auf den Ausdruck des Geburtsdatums verzichtet hat.

Nach den Feststellungen des Landesbeauftragten haben bereits zahlreiche Bundesländer diese datenschutzfreundlichere Lösung in ihre Landes- und Kommunalwahlgesetze einfließen lassen. Auf Wunsch des Landesbeauftragten hat der Innenminister die Frage im Zusammenhang mit den Erfahrungen bei der Bundestagswahl 1980 geprüft. Nach seiner Auffassung führt das Fehlen des Geburtsdatums auf den Wahlbenachrichtigungskarten in zahlreichen Fällen zu Verwechslungen, z. B. wenn mehrere Wahlberechtigte mit demselben Vor- und Zunamen im selben Haus wohnen. Die Konsequenzen können seines Erachtens schwerwiegend sein, wenn z. B. nicht der Antragsteller für die Briefwahl, sondern eine andere Person im Wählerverzeichnis mit dem Vermerk „Wahlschein“ gespeichert ist.

Der Landesbeauftragte vermag nicht zu beurteilen, ob die Fehlerrisiken tatsächlich so groß sind, daß auf das Geburtsdatum nicht verzichtet werden kann. Er geht allerdings davon aus, daß in bezug auf die schleswig-holsteinischen Landtags- und Kommunalwahlen keine besonderen Verhältnisse herrschen, so daß langfristig eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen in den einzelnen Wahlgesetzen unumgänglich

erscheint. Er hat mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, daß der Innenminister nach der Landtagswahl 1983 aufgrund der dann vorliegenden neuen Erkenntnisse auch aus der Bundestagswahl Vorschläge für eine Lösung des Problems erarbeiten will.

4.1.3 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

4.1.3.1 Polemik führt zur Verunsicherung

Die öffentliche Diskussion um den Inhalt und die Grenzen des Datenschutzes und um die Notwendigkeit seiner gesetzgeberischen Fortschreibung wird meist „auf dem Rücken“ der Sicherheitsbehörden ausgetragen. Wie der Landesbeauftragte in der Einleitung dieses Berichtes dargelegt hat (Tz. 1), begrüßt er zwar eine grundsätzliche Bestandsaufnahme und Debatte, weil sie dazu beitragen kann, daß diese neue Rechtsmaterie sich im Bewußtsein aller fester verankert. Er stellt aber mit Bedauern fest, daß hierbei manchmal die Grenzen zur Polemik überschritten werden.

Gerade in Verwaltungsbereichen, in denen staatliches Handeln Eingriffscharakter hat, kann eine Beurteilung ausschließlich anhand der vorhandenen Rechtsgrundlagen erfolgen. Dieses ergibt sich auch aus dem Landesdatenschutzgesetz, das öffentliches Verwaltungshandeln auf die Grundsätze der Rechtmäßigkeit und der Erforderlichkeit verweist. Der Landesbeauftragte hält deshalb an seiner bereits im zweiten Tätigkeitsbericht (Tz. 4.1.3, S. 11) vertretenen Auffassung fest, daß der Datenschutz das Recht des Bürgers auf Respektierung seiner Persönlichkeit zu gewährleisten hat, ohne das Recht auf ein Leben in Sicherheit zu gefährden. Es erscheint ihm nicht vertretbar, daß der Eindruck erweckt wird, als wäre der gesetzliche Tatbestand „zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlich“ eine beliebig dehnbare Größe, und daß dabei außer acht gelassen wird, daß bereits Art. 20 Abs. 2 Grundgesetz die vollziehende Gewalt an „Gesetz und Recht“ bindet. In welche Richtung sich die öffentliche Diskussion auch immer von dieser Betrachtungsweise entfernt, sie führt zu einer gefährlichen Verunsicherung der Behörden und Bürger.

4.1.3.2 Fortentwicklung der polizeilichen Informationssysteme

Von besonderer datenschutzrechtlicher Bedeutung ist die Fortentwicklung der polizeilichen Informationssysteme. Das gilt auch für solche Verfahren, die zwar vom Bundeskriminalamt geplant und realisiert werden, bei denen aber die Länder als „Datenlieferanten“ vorgesehen sind. Auch nach Abschluß seiner unmittelbaren Prüfungsmaßnahmen informiert sich der Landesbeauftragte regelmäßig über die neuen Entwicklungen.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Systeme:

– Spurendokumentationssysteme

Die Wirkungsweise der Spurendokumentationssysteme hat der Landesbeauftragte im vierten Tätigkeitsbericht (Tz.

4.1.5.5, S. 17) geschildert. Das „elektronische Notizbuch der Polizeibeamten“ wird, wie die eingehenden Meldungen zum besonderen Dateienregister zeigen, nur bei sehr umfangreichen Ermittlungsverfahren genutzt. Die Daten werden längstens bis zum Ende des Ermittlungsverfahrens gespeichert. Der Landesbeauftragte hat sich ausdrücklich bestätigen lassen, daß die Informationen sodann nicht nur logisch, sondern physisch gelöscht werden. Daten über eine Person, die zunächst als eine mögliche „Spur“ galt, bei der die Verdachtsmomente im Verlaufe der Ermittlungen sich aber als unbegründet erwiesen haben, werden also restlos und auf Dauer aus dem Spurendokumentationssystem getilgt.

- **Kriminalaktennachweis**

Das Kriminalpolizeiamt des Landes Schleswig-Holstein hat für dieses Verfahren noch keine Daten an das Bundeskriminalamt übermittelt. Der Landesbeauftragte wird sich zu gegebener Zeit davon überzeugen, daß nur Fälle von schwerer Kriminalität oder überregionaler Bedeutung an das Bundeskriminalamt gemeldet werden.

- **Zentrale Sammlungen erkennungsdienstlicher Daten beim Bundeskriminalamt**

Das Bundeskriminalamt sammelt zum Zwecke der zentralen Personenidentifizierung und für die Identifizierung von Spurenverursachern erkennungsdienstliche Daten. Diese Fingerabdrücke, Lichtbilder usw. erhält es im wesentlichen von den Länderpolizeibehörden. Die Regeln der hierfür erforderlichen Kommunikation zwischen dem Bundeskriminalamt und den Landeskriminalämtern sind in sog. erkennungsdienstlichen Richtlinien, die in den letzten Jahren Gegenstand mehrerer Gespräche zwischen den Datenschutzbeauftragten und den Polizeibehörden waren, bundeseinheitlich festgeschrieben. Erfreulicherweise konnten auf diese Weise eine Reihe von Klarstellungen und datenschutzrechtlichen Verbesserungen erreicht werden. So führt z. B. nicht jede Personenidentifizierung einer Länderpolizeibehörde automatisch zu einer Speicherung der Fingerabdrücke beim Bundeskriminalamt.

- **Meldedienst „Gewalttätige Störer“**

Durch Beschluß der Innenministerkonferenz ist der Meldedienst „Landfriedensbruch und verwandte Straftaten (Gewalttätige Störer)“ im April 1982 aufgenommen worden. Die Landespolizeibehörden melden die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungsverfahren an das Bundeskriminalamt, wenn „durch die zentrale Sammlung und Auswertung von Erkenntnissen überregional oder steuernd handelnde Straftäter und Tatzusammenhänge erkannt werden können und dadurch Hinweise für eine Verhütung von Straftaten ermöglicht werden“.

Der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder ist leider während der Planungsphase dieses

Projektes keine Gelegenheit gegeben worden, ihre Stellungnahme abzugeben. Der Landesbeauftragte kann deshalb nur seine Forderungen wiederholen, die er im Zusammenhang mit der Einführung anderer zentraler polizeilicher Informationssysteme erhoben hat. Der Meldedienst sollte möglichst restriktiv gehandhabt werden. Dies könnte am ehesten dadurch erreicht werden, daß die Begriffe „überregional“ und „steuernd“ streng im Sinne ihrer Bedeutung ausgelegt werden. Nur so kann sichergestellt werden, daß der Personenkreis erfaßt wird, dessen kriminelle Intensität eine zentrale Erfassung rechtfertigt. Die Einspeicherung von sog. Randfiguren wird damit vermieden. Dem Landesbeauftragten liegen keine Hinweise vor, daß die bisher abgegebenen Meldungen der schleswig-holsteinischen Polizeibehörden diesen Prinzipien nicht entsprechen.

4.1.3.3 **Bereinigung polizeilicher Datenbestände – eine Daueraufgabe**

Die Polizeibehörden der Bundesländer und das Bundeskriminalamt stehen vor der sicherlich nicht leichten Aufgabe, ihre Datenbestände entsprechend den in den Richtlinien über kriminalpolizeiliche Sammlungen vorgesehenen Lösungsfristen zu bereinigen. Außerdem sind in den konventionellen und automatisierten Aktensuchsystemen – soweit noch nicht geschehen – Wiedervorlagedaten zu speichern, um zu gegebener Zeit die Möglichkeit der Löschung zu überprüfen.

Nach Aussagen des Innenministers sind in Schleswig-Holstein die Akten und die Datensammlungen von Minderjährigen und über 70jährigen Bürgern bereinigt worden. Außerdem haben 240 000 im Bestand befindliche Kriminalakten den Vermerk erhalten, daß sie zur Überprüfung für eine Aussonderung entsprechend den in den Richtlinien festgelegten Fristen vorgesehen sind. Im Jahre 1982 wurden ca. 40 000 Kriminalakten überprüft, die nicht mehr zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Vorgänge (ca. 13 000) sind ausgesondert und die entsprechenden Datensätze gelöscht worden. Das Kriminalpolizeiamt strebt an, jeden Monat 5 000 Kriminalakten zu überprüfen. Damit dürfte die Bereinigung in vier Jahren abgeschlossen sein. Nach den bisherigen Erfahrungen kann davon ausgegangen werden, daß ein Drittel der insgesamt überprüften Vorgänge ausgesondert und gelöscht wird. Der Innenminister sieht sich zu einer Steigerung des Prüfungsumfanges nicht in der Lage, weil die Leistungsgrenze der in der Kriminalaktenhaltung tätigen Mitarbeiter erreicht ist. Dabei sei zu berücksichtigen, daß auch noch die Bereinigungsarbeiten, die sich aus der laufenden Sachbearbeitung ergeben, erledigt werden müssen.

Der Landesbeauftragte hat den Innenminister ersucht, darauf zu achten, daß die mit der Bereinigung betrauten Sachbearbeiter die Lösungsfristen nicht schematisch (regelmäßige Speicherdauer 10 Jahre) anwenden, sondern Prüfungen, bezogen auf den Einzelfall, in Richtung auf eine kürzere Speicherdauer vornehmen. Dies ist ihm zugesagt worden.

4.1.3.4 Die polizeiliche Auskunft muß zuverlässig sein

Aus verschiedenen Anlässen ersuchen Ordnungsämter, Gewerbeaufsichtsämter und andere Behörden die Polizei um Auskünfte aus ihren Datenbeständen. Die Mitteilungen dienen dazu, die Zuverlässigkeit von Personen zu überprüfen, die z. B. einen Taxischein oder eine Erlaubnis nach dem Waffen- oder Sprengstoffgesetz beantragen. Der Landesbeauftragte hat die datenschutzrechtliche Problematik dieser Auskünfte bereits in früheren Tätigkeitsberichten geschildert (vgl. Tz. 4.4.2, S. 17, zweiter Tätigkeitsbericht; Tz. 4.1.5.2, S. 19, dritter Tätigkeitsbericht). Die Auskünfte können sich dann zu einer erheblichen Beeinträchtigung schützenswerter Belange der Betroffenen auswirken, wenn sie falsch oder unvollständig sind, weil z. B. der Polizei zwar die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bekannt ist, aber nicht der Ausgang (z. B. Freispruch).

Der Landesbeauftragte forderte, nicht nur die übermittelten Daten auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken, sondern vor allen Dingen der empfangenden Behörde den deutlichen Hinweis zu geben, daß die übermittelten Auskünfte möglicherweise nicht den letzten Stand des Verfahrens wiedergeben, verbunden mit der Aufforderung, bei der Staatsanwaltschaft oder beim Bundeszentralregister anzufragen. Die Behörde würde dem Hinweis um so eher nachkommen, wenn die Polizei ihr das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft nennt.

Diese Forderungen haben zwar in einem gewissen Umfang ihren Niederschlag in den auch vom Land Schleswig-Holstein übernommenen bundeseinheitlichen Richtlinien über kriminalpolizeiliche Sammlungen gefunden. Ein hinreichendes Maß an Zuverlässigkeit bei Auskünften innerhalb des Polizeibereichs scheint aber noch nicht erreicht zu sein, wie folgender Sachverhalt belegt:

Ein Bürger war wegen eines Ladendiebstahls angezeigt worden. Das Verfahren wurde nach § 153 a Abs. 2 Strafprozeßordnung eingestellt, nachdem der Beschuldigte einen Betrag an eine karitative Einrichtung gezahlt hatte. Der Betroffene konnte sich daher weiterhin als unbescholtener Bürger fühlen. Deshalb empfand er es als eine schwere Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange, als ihm sein Arbeitgeber plötzlich eröffnete, einer seiner Kunden – die Polizeibehörde eines anderen Bundeslandes – hätte ihn ersucht, den Betroffenen nicht mehr als Handwerker auf dem Gelände der Polizei einzusetzen. Es war weder dem Betroffenen noch seinem Rechtsanwalt möglich, im Verlaufe von drei Monaten die näheren Hintergründe aufzuhellen. Die Polizeibehörde des anderen Bundeslandes teilte mit, sie hätte keine Daten gespeichert, aus Schleswig-Holstein war zu erfahren, es seien nach Aktenlage keine Daten übermittelt worden.

Die Untersuchungen des Landesbeauftragten führten zu folgendem Ergebnis:

Das zuständige Gericht hatte der Polizei fälschlicherweise eine rechtskräftige Verurteilung wegen Ladendiebstahls gemeldet. Diese Information hatte die schleswig-holsteinische Polizei im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung in das an-

dere Bundesland weitergegeben, ohne die Übermittlung in der Akte zu vermerken. Kurze Zeit später teilte die Justiz der Polizei den richtigen Ausgang des Verfahrens mit. Wegen der fehlenden Dokumentation über die bereits erteilte (objektiv falsche) Auskunft erfolgte gegenüber der Polizeibehörde des anderen Bundeslandes zunächst keine Berichtigung.

Aufgrund der Interventionen des Landesbeauftragten konnten die nachteiligen Folgen für den Betroffenen geheilt werden. Die fragliche Auskunft wurde berichtigt, das Zutrittsrecht zurückgenommen, der Arbeitgeber des Betroffenen entsprechend informiert. Der Innenminister hat zwischenzeitlich für eine lückenlose Dokumentation aller Auskünfte aus den Polizeiakten gesorgt.

Der Landesbeauftragte hat seine bereits früher erhobenen Forderungen wiederholt und jetzt auch auf den Informationsverkehr innerhalb des Polizeibereichs ausgedehnt: Bei Zuverlässigkeits- und Sicherheitsüberprüfungen ist nicht nur auf die polizeilichen Datenbestände, sondern im Interesse größtmöglicher Zuverlässigkeit auch auf das Bundeszentralregister und die Datenbestände der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte zurückzugreifen. Der Innenminister hat zugesichert, daß die Polizei die Datenempfänger bei noch nicht abgeschlossenen Verfahren ausdrücklich hierauf hinweist und nach Möglichkeit das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft angibt.

4.1.3.5 **Noch einmal: Gewinnung und Verwertung erkennungsdienstlicher Unterlagen**

In seinem vierten Tätigkeitsbericht (Tz. 4.1.5.6, S. 18) hat der Landesbeauftragte den Fall eines Jugendlichen geschildert, der in die Lichtbildkartei der Kriminalpolizei – das sog. Verbrecheralbum – aufgenommen worden war. Der Jugendliche wurde zwar zu diesem Zeitpunkt eines Eigentumsdeliktes verdächtigt, das Ermittlungsverfahren war jedoch noch nicht abgeschlossen. Die Folgen dieser Einstellung in die Lichtbildkartei waren für den Betroffenen mit erheblichen Nachteilen verbunden. Sein Bild wurde einem Zeugen, der den Betroffenen persönlich kannte, in einem anderen Ermittlungsverfahren wegen eines Sittlichkeitsdeliktes vorgelegt. Durch diese Bekanntgabe an Dritte konnte der Eindruck entstehen, der Betroffene sei jemand, der als Sittlichkeitstäter in Frage komme.

Der Landesbeauftragte hat bei der datenschutzrechtlichen Beurteilung dieses Falles deutlich gemacht, daß der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte durch die Einstellung in die Lichtbildkartei nur dann gerechtfertigt sein kann, wenn eine künftige Straffälligkeit aufgrund konkreter polizeilicher und kriminologischer Überlegungen erwartet werden kann. Die rechtliche Grundlage für derartige Maßnahmen bildet die aus dem Jahre 1968 stammende „Landesverordnung über erkennungsdienstliche Maßnahmen der Polizei“. Sie ist nach Meinung des Landesbeauftragten in der Praxis aber wenig hilfreich, weil ihre allgemeinen und wenig detaillierten Vorschriften dem Polizeibeamten kaum Anhaltspunkte an die Hand geben, wie er sich bei der Gewinnung und Verwertung von erkennungsdienstlichen Unterlagen zu verhalten hat. Des-

halb läuft der Beamte leicht Gefahr, sich in generalklauselartige Formulierungen zu flüchten und sich mit dem Satz zu begnügen „aufgrund des bisherigen Verhaltens ist nicht auszuschließen, daß der Betroffene auch in Zukunft als Straftäter in Erscheinung treten wird“. Das Fehlen konkreter Regelungen erschwert es auch dem Betroffenen, den Gerichten und dem Landesbeauftragten, das Handeln der Polizei nachzuvollziehen.

Der Landesbeauftragte hat deshalb im vierten Tätigkeitsbericht empfohlen, die Landesverordnung zu konkretisieren. Er fühlt sich in seiner Forderung auch durch neuere Gerichtsurteile bestätigt, die u. a. folgenden Leitsatz entwickelt haben: **„Ohne das Vorliegen von Tatsachen, die die Prognose einer künftigen Straffälligkeit des erkennungsdienstlich erfaßten Staatsbürgers abzusichern vermögen, kann ein präventiv polizeilicher Eingriff in die grundrechtlich geschützte Privatsphäre eines Bürgers durch die Aufbewahrung von über sie gefertigten erkennungsdienstlichen Unterlagen nicht gerechtfertigt werden.“**

Im Zusammenhang mit der Beratung dieses Falles hat sich der Innen- und Rechtsausschuß für eine Änderung der Landesverordnung ausgesprochen, falls dieses Geschehen sich als symptomatisch für die Unzulänglichkeit der Landesverordnung erweisen sollte. Der Landesbeauftragte meint, daß die neueste Entwicklung in dem geschilderten Fall einen weiteren Mosaikstein dazu geliefert hat: Zwischenzeitlich sind alle anhängigen Verfahren gegen den Jugendlichen durch Gerichtsbeschluß eingestellt worden. Der Innenminister hat dem Antrag des Betroffenen, seine erkennungsdienstlichen Unterlagen zu löschen, allerdings nicht entsprochen. Wiederum hat der Landesbeauftragte Zweifel geltend machen müssen, ob die zur Begründung gegebene allgemeine Prognose die Fortdauer der Speicherung in der Lichtbildkartei rechtfertigt. Nachdem der Jugendliche als unbescholtener Bürger zu gelten hat, weil das Gericht von einer Verurteilung abgesehen hat, meint der Landesbeauftragte, daß neben der Herausnahme des Bildes aus der Lichtbildkartei, insbesondere auch die Löschung in anderen Karteien, wie z. B. in den Fingerabdrucksammlungen, zu prüfen wäre. Gespräche mit Betroffenen haben ihm nämlich den Eindruck vermittelt, daß die Speicherung vergleichsweise weniger Daten im „Polizeicomputer“ oder in vergleichbaren Karteien als viel größerer Eingriff in die Persönlichkeitsrechte angesehen wird als die Aufbewahrung der Ermittlungsakte/Kriminalakte.

In den Verhandlungen des Landesbeauftragten mit dem Innenminister zeichnet sich in bezug auf die Löschung derartiger Fälle in den Lichtbildkarteien eine befriedigende Lösung ab; hinsichtlich der übrigen Karteien konnte noch kein Einvernehmen erreicht werden. Der aktuelle Fall und die gerade im Berichtsjahr ergangene Rechtsprechung veranlassen deshalb den Landesbeauftragten, an seiner Forderung festzuhalten, die Landesverordnung über erkennungsdienstliche Maßnahmen zu konkretisieren.

4.1.4 Archivwesen – die Situation ist unverändert

Die gegensätzlichen Zielsetzungen von Datenschutz und Archivwesen wurden im Lande auch im Berichtsjahr weiter kontrovers diskutiert (Tz. 4.1.4, S. 13 f., vierter Tätigkeitsbericht). Dem Landesbeauftragten ist in Gesprächen mit dem Leiter des Landesarchivs sowie mit den für kommunale Archive verantwortlichen Landräten und Bürgermeistern immer wieder vorgetragen worden, daß eine strikte Anwendung des § 15 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz als wesentliche Behinderung für die Archivverwaltung, insbesondere für die Nutzung archivierter Datenbestände, empfunden wird. Vor allem die im Gesetz geforderte „Unerläßlichkeit“ der Nutzung wird als Schranke betrachtet, die z. B. Heimatforscher kaum überschreiten können. Der Landesbeauftragte hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß sich sehr viel stärker als das „junge“ Landesdatenschutzgesetz die traditionellen gesetzlichen Bestimmungen über die Wahrung von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen auf die Arbeit der Archive auswirken müßten. Als Beispiele hat er das Arztgeheimnis, das Sozialgeheimnis, das Steuergeheimnis und das Statistikgeheimnis genannt. Diese Geheimnisse, geregelt in Bestimmungen, die nicht an die Voraussetzung der Datenverarbeitung gebunden sind, lassen im Regelfall kaum eine Offenbarung der Archivdaten zu.

4.1.4.1 Grundzüge eines Archivgesetzes aus der Sicht des Landesbeauftragten

Der Landesbeauftragte hat an einer Empfehlung mitgewirkt, die die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder zur Schaffung eines Archivgesetzes unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Aspekte erarbeitet hat. Hiernach sind an eine gesetzliche Regelung folgende Forderungen gestellt:

- Zunächst dürfte es notwendig sein, die gesetzliche Regelung nicht auf personenbezogene Daten in Dateien zu beschränken, sondern auf alle archivierten Daten auszudehnen. Die Notwendigkeit einheitlicher gesetzlicher Regelungen wird auch nicht dadurch beseitigt, daß in einzelne Landesdatenschutzgesetze sog. Archivklauseln aufgenommen worden sind, da diese nur einen Teil der anstehenden Probleme lösen. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Archivregelung wird im übrigen durch das Melderechtsrahmengesetz verstärkt, da dieses Datenübermittlungen an die zuständigen Archive zwar ausdrücklich vorsieht, die Zulässigkeit der Verwertung der Daten aber nicht regelt.
- Die Aufgaben der Archive sollten möglichst exakt beschrieben werden, weil Datenverarbeitung nur im Rahmen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung zulässig ist.
- Die grundsätzliche Trennung von Verwaltungs- und Archivtätigkeit setzt eine Definition des Archivmaterials voraus. Die Feststellung der Archivwürdigkeit soll konstitutiv für die dauernde Aufbewahrung in all den Fällen sein, in denen eine dauernde Aufbewahrung nicht bereits aus rechtlichen

Gründen vorgeschrieben ist. Die Feststellung der Archivwürdigkeit im einzelnen sollte durch das Archiv getroffen werden.

- Soweit Daten unter einem besonderen gesetzlichen Schutz stehen, ist die Befugnis, die Daten an das Archiv zu übermitteln, ausdrücklich zu regeln.
- Zur Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte ist den Betroffenen ein Auskunftsrecht über in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten, ein Akteneinsichtsrecht und ein Recht auf Gegendarstellung einzuräumen. Das Recht auf Gegendarstellung ist in den Fällen einzuräumen, in denen falsche personenbezogene Daten einer Entscheidung zugrunde lagen, ein Berichtigungsanspruch aber aus Gründen der historischen Wahrheit ausscheidet.
- Durch eine Benutzungsregelung ist grundsätzlich sicherzustellen, daß durch die Benutzung der Archive schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht verletzt werden. Dies kann z. B. dadurch gewährleistet werden, daß die Nutzung bis zu bestimmten Zeitpunkten ausgeschlossen wird. Dabei ist der Beginn solcher Ausschlußfristen genau festzulegen. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte er an das Entstehungsdatum der Vorgänge oder an deren Abschluß knüpfen. Fristen für einen freien Zugang zu den Archivalien sind so zu bemessen, daß die Beeinträchtigung von Persönlichkeitsrechten grundsätzlich ausgeschlossen ist. Für zeitgeschichtliche Forschungen können diese Fristen unter genau festzulegenden Auflagen unterschritten werden.

4.1.4.2 Wie könnte eine Übergangsregelung aussehen?

Zur Regelung des Archivwesens wären bundeseinheitliche gesetzliche Regelungen wünschenswert. Bisher sind nur Vorüberlegungen auf der Ebene der Archivreferenten des Bundes und der Länder angestellt worden. Der Landesbeauftragte unterstützt deshalb den Vorschlag des Innen- und Rechtsausschusses, bis zum Erlaß von Archivgesetzen pragmatische datenschutzgerechte Lösungen auf der Basis des Landesdatenschutzgesetzes zu finden. Er regt an, verwaltungsinterne Übergangsregelungen zu schaffen. Als einen ersten Schritt in die richtige Richtung sieht er die neugeschaffene Benutzungsordnung für das Landesarchiv an, die ihm anlässlich eines Informationsbesuches bei dieser Einrichtung des Kultusministeriums vorgelegt wurde.

Der Besuch hat ihm allerdings deutlich gemacht, daß der Schwerpunkt der datenschutzrechtlichen Problemstellungen wohl weniger beim Landesarchiv als vielmehr bei den kommunalen Archiven liegt. Das Archivgut aus der Landesverwaltung besteht nur in sehr geringem Umfang aus datei- bzw. karteimäßig organisierten Datenbeständen, auf elektronischen Datenträgern gespeicherte Datenbestände lagern im Landesarchiv noch gar nicht.

Archivbestände in Datei- bzw. in Karteiform fallen nach den bisherigen Erfahrungen des Leiters des Landesarchivs und des Landesbeauftragten eher bei den in größerer Anzahl bestehen-

den kommunalen Archiven an. Deshalb hält der Landesbeauftragte eine analoge Anwendung der Benutzungsordnung des Landesarchivs auch im kommunalen Bereich für geboten. Dies würde z. B. zur Beachtung folgender Grundsätze für die Benutzung der kommunalen Archive führen:

- Archivgut mit personenbezogenem Inhalt darf grundsätzlich erst nach Ablauf von 60 Jahren – gerechnet vom Datum der „jüngsten“ Datenspeicherung – verwertet werden.
- Ein Unterschreiten dieser Frist ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn sichergestellt ist, daß schutzwürdige Belange oder Rechte noch lebender Personen (Betroffene, Verwandte, sonstige Dritte) im Hinblick auf § 15 Landesdatenschutzgesetz nicht beeinträchtigt werden. Dies ist einzelfallbezogen zu prüfen und führt in der Regel zur Einholung der Einwilligung der betreffenden Person.
- Auch nach Ablauf von 60 Jahren hat die Vorlage von Archivalien zu unterbleiben, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß berechnigte Interessen des Betroffenen oder Dritten oder andere Gründe dem entgegenstehen (Globalprüfung).
- Werden Archivalien Dritten zugänglich gemacht, ist hierüber ein schriftlicher Vertrag zu schließen. In diesem ist der Benutzungszweck und der Gegenstand der Nachforschungen genau anzugeben.
- Der Benutzer hat sich zu verpflichten, bei der Verwertung der gewonnenen Erkenntnisse die Urheberrechte und die Persönlichkeitsrechte und die sonstigen berechtigten Interessen Dritter zu wahren.
- Der Benutzer des Archivs hat im übrigen der speichernden Stelle das Ergebnis seiner Auswertungen zur Kenntnis zu geben.

Der Landesbeauftragte hofft, im Rahmen seiner Beratungstätigkeit die Träger kommunaler Archive von der Angemessenheit dieser „Mindestanforderungen“ zu überzeugen. Er hat in diesem Zusammenhang stets darauf hingewiesen, daß die Betroffenen nach den Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes einen Lösungsanspruch gerade in bezug auf archivierte Daten haben, sofern eine dateimäßige Speicherung gegeben ist.

4.1.5 Bauwesen – Zweckbindung der Kaufpreissammlungen

Das Bundesbaugesetz verpflichtet Notare und Behörden, Abschriften von Grundstückskaufverträgen an die bei den Kreisen und kreisfreien Städten gebildeten Gutachterausschüsse zu übersenden. Dies geschieht wegen des öffentlichen Interesses an einer Transparenz des Bodenmarktes und an einer ausgewogenen und objektiven Grundstücksbewertung. Die Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse werten die Grundstückskaufverträge für ihre Kaufpreissammlungen aus. In ihr werden Vertragsinhalte, z. B. Kaufpreis und Nebenkosten sowie Grundstücksdaten mit preisbestimmenden Eigenschaften und der Zustand der Bebauung, dargestellt. Es liegt auf der

Hand, daß hier eine Fülle persönlicher Daten gespeichert ist, die umfangreiche und interessante Erkenntnisse über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Käufer und Verkäufer von Immobilien zulassen. Der deshalb gebotenen Vertraulichkeit trägt das Bundesbaugesetz dadurch Rechnung, daß die Kaufpreissammlungen nur dem Gutachterausschuß und dem Finanzamt zugänglich gemacht werden dürfen.

Auf reges Interesse stoßen die Sammlungen aber auch bei anderen öffentlichen Stellen. Z. B. sind die Enteignungsbehörden, die Straßenbaubehörden, die Katasterämter und die Industrie- und Handelskammern stark daran interessiert, die Kaufpreissammlungen für ihre Zwecke nutzbar zu machen. Der Landesbeauftragte hat hiergegen Bedenken geltend machen müssen. Die Regelung im Bundesbaugesetz muß als abschließend gewertet werden. Übermittlungen können in den Persönlichkeitsschutz der Betroffenen so erheblich eingreifen, daß auch die allgemeinen Amtshilfavorschriften nicht als Rechtfertigungsgrund herangezogen werden können. Der Innenminister hat den Standpunkt des Landesbeauftragten bestätigt und alle Wünsche auf Zugang unter Hinweis auf die abschließende Regelung im Bundesbaugesetz abgelehnt.

Das gleiche gilt für das Informationsinteresse der Bundesanstalt für Landeskunde und Raumordnung. Zur Durchführung eines bundesweiten Bodenmarktberichtssystems forderte sie Informationen aus den Kaufpreissammlungen der Gutachterausschüsse. Obwohl letztendlich mit dem bundesweiten Verfahren die gleichen Ziele verfolgt werden, wie sie auch der Aufgabenstellung der regionalen Gutachterausschüsse zugrunde liegen, hat der Landesbeauftragte seine Bedenken wiederholt und davon abgeraten, die Informationswünsche der Bundesanstalt zu erfüllen. Die Konzentration der Kaufpreissammlungen auf Bundesebene würde einen sehr großen Informationspool über Grundstücksgeschäfte mit einer Fülle personenbezogener Daten schaffen. Die Sicherheitsrisiken würden entsprechend steigen. Nur eine Ergänzung des Bundesbaugesetzes mit Schutzvorkehrungen für den betroffenen Bürger könnte hier eine einwandfreie Rechtsgrundlage schaffen. Einige der von dem Informationszugang abgeschnittenen Behörden wiederholten den bekannten Vorwurf, daß hier der Datenschutz sachgerechtes und vernünftiges Verwaltungshandeln behindere. Der Landesbeauftragte kann demgegenüber nur auf die Rechtslage verweisen. Im übrigen steht einer Verwendung der Daten aus den Kaufpreissammlungen in anonymisierter Form nichts im Wege. Das setzt allerdings voraus, daß neben den die Person direkt bezeichnenden Angaben, wie Name und Anschrift, auch die genauen Grundstücksbezeichnungen, wie Flurstück oder Grundbuchblattnummer, Straße und Hausnummer, nicht in die Übermittlungen einbezogen werden.

4.1.6 Die Hypertrophie der Statistik

Im Berichtsjahr haben sich die Beschwerden der Bürger gegen statistische Erhebungen verstärkt. Der Mikrozensus stand dabei im Mittelpunkt. Man empfindet ein Unbehagen über diese

als „Schnüffelei“ empfundenen Aktivitäten des Staates. Die Bürger fürchten, durch umfangreiche „Lieferungen“ persönlicher Daten bis in den innersten Bereich der Privatsphäre hinein durchleuchtet zu werden und „ein Stück persönlicher Freiheit“ zu verlieren. Sie sind mißtrauisch, ob sie den Erläuterungen auf den Erhebungsbögen Glauben schenken können, daß ein „Mißbrauch“ für andere Zwecke ausgeschlossen sei. Im übrigen sind sie irritiert, wenn ihnen erklärt wird, daß die jetzige Datenerhebung nach dem nur noch bis zum 31. 12. 1982 geltenden Mikrozensusgesetz geschehe, daß sie aber auch in den nächsten Jahren laufend persönliche Daten liefern müßten, für die aber die gesetzliche Grundlage erst noch geschaffen werden müsse.

Der Landesbeauftragte erwartet, daß sich im Zusammenhang mit der Volkszählung 1983 das allgemeine „statistische Unbehagen“ noch verstärken wird. Geht es aber bei der Volkszählung nur um eine einmalige Erhebung, so ist der Bürger durch die Erhebungen im Rahmen des Mikrozensus über Jahre hinaus als Datenlieferant gefordert und verpflichtet. Der Landesbeauftragte hat zwar den Petenten immer wieder mitteilen müssen, daß das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluß vom 16. Juli 1969 die gesetzlichen Grundlagen für die Datenerhebungen im Rahmen des Mikrozensus für verfassungskonform erklärt hat. Er hat sie aber auch darüber informiert, daß das Bundesverfassungsgericht die Grenzen staatlichen Informationsverlangens aufgezeigt hat:

„Auch im Rahmen statistischer Erhebungen darf der Staat nicht in den Innenraum des Bürgers eindringen, in dem er sich selbst besitzt und in den er sich zurückziehen kann und ein Recht auf Einsamkeit genießt. Die Freiheit und die Würde des Menschen dürfen nicht in ihrem Wesensgehalt angetastet werden.“

Der Landesbeauftragte begrüßt deshalb die Empfehlung zur Vereinfachung im Statistikbereich, die die von der Landesregierung eingesetzte Kommission für Verwaltungsvereinfachung ausgesprochen hat und hofft, daß der vom Land Schleswig-Holstein im Bundesrat eingebrachte Entwurf eines Statistikbereinigungsgesetzes die Informationsanforderungen des Staates an den Bürger deutlich reduzieren wird.

4.2 Justizverwaltung

Wie bereits im dritten Tätigkeitsbericht (Tz. 4.2.1, S. 25) dargestellt, ist die Justizverwaltung hinsichtlich der **Mitteilungen aus dem Schuldnerverzeichnis und in Strafsachen** Lieferantin umfangreicher, in der Regel sensibler Daten an eine Vielzahl von öffentlichen und privaten Stellen, die diese Informationen nicht selten unkontrolliert und ohne Rücksicht auf deren Aktualität verwenden. Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder haben deshalb die Schaffung gesetzlicher Regelungen für die Übermittlung und Verwertung gefordert. Die Justizministerkonferenz hat ihre Beratungen über entsprechende Verordnungsentwürfe noch nicht abgeschlossen. Der Landesbeauftragte wiederholt daher seine Empfeh-

lung, den Erlaß der Rechtsverordnungen zum Anlaß zu nehmen, den Umfang der Mitteilungspflichten mit dem Ziel einer generellen Reduzierung zu überprüfen.

Die Ausführungen zu den Mitteilungen in Strafsachen gelten auch für die Anordnung über **Mitteilungen in Zivilsachen**. Hier teilen Gerichte personenbezogene Daten an Finanzbehörden, Sozialbehörden, Staatsanwaltschaften, Standesämter und andere öffentliche Register mit. Die Mehrzahl der Mitteilungen sind sicher notwendig und durch Rechtsvorschriften abgedeckt. Es sollte aber auch hier geklärt werden, inwieweit die heutige Sicht zum Persönlichkeitsschutz des einzelnen eine andere Gewichtung der Interessen der Allgemeinheit erforderlich macht. Die Konsequenz könnte sein, daß bestimmte Mitteilungspflichten entfallen oder inhaltlich reduziert werden. So sind z. B. derzeit die Staatsanwaltschaften zu unterrichten, wenn Verfahren zur Entmündigung wegen Geistesschwäche eingeleitet werden. Wenn die Verfahren nicht zur Entmündigung führen, bleiben die Unterlagen trotzdem bei der Staatsanwaltschaft, ohne daß der Betroffene davon weiß. Seine schutzwürdigen Belange können deshalb erheblich beeinträchtigt werden.

Der Landesbeauftragte hält auch die Mitteilungspflicht über Klagen auf Räumung von Wohnraum bei Zahlungsverzug des Mieters an den örtlichen Träger der Sozialhilfe für problematisch. Ein Mieter kann ein erhebliches Interesse daran haben, nicht als möglicher Sozialhilfeempfänger in den Karteien des Sozialamtes geführt zu werden. Erfreulicherweise ist insoweit eine Einigung der Justizminister zu erwarten, so daß diese Mitteilungspflicht gestrichen werden wird und statt dessen den Betroffenen anheimgegeben wird, sich ggf. unmittelbar mit dem Sozialhilfeträger in Verbindung zu setzen.

4.3 **Steuerverwaltung**

4.3.1 **Ohne Gesetzesänderung keine Einigung**

In jedem seiner bisherigen Tätigkeitsberichte hat der Landesbeauftragte darstellen müssen, daß auf Bundes- und auf Landesebene zwischen der Steuerverwaltung und den Datenschutzbeauftragten gravierende Meinungsunterschiede in der rechtlichen Beurteilung einzelner Bestimmungen der Datenschutzgesetze bestehen.

Es handelt sich hierbei im wesentlichen um folgende Fragen:

- Kann die Steuerverwaltung dem Datenschutzbeauftragten unter Hinweis auf das Steuergeheimnis die Einsicht in steuerliche Dateien verweigern, wenn der Datenschutzbeauftragte nicht auf Antrag des Betroffenen tätig wird, sondern umfassende Überprüfungen (z. B. der automatisierten Verfahren) von Amts wegen vornimmt?
- Sind alle steuerlichen Datenbestände dem Auskunftsrecht der Steuerpflichtigen entzogen, weil stets die Gefahr der Ausforschung der Finanzämter besteht?

- Sind Art und Struktur der steuerlichen Datenbestände grundsätzlich nicht im Dateienregister zu veröffentlichen?
- Ist die Informationsgewinnung der Steuerverwaltung bei Dritten (das Anfordern sog. Kontrollmitteilungen von anderen öffentlichen Stellen, das Befragen anderer Personen ohne Wissen des Steuerpflichtigen) durch die derzeitige Rechtslage gedeckt?

Im abgelaufenen Berichtszeitraum hat sich die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder noch einmal mit der Problematik befaßt und in einer umfassenden Entschließung, die den Steuerverwaltungen übermittelt wurde, ihren Rechtsstandpunkt bekräftigt. Dennoch konnte in Gesprächen mit Vertretern des Bundesfinanzministeriums keine grundsätzliche Annäherung in der Beurteilung der Rechtslage erreicht werden.

In Anbetracht dieser Entwicklung bleibt dem Landesbeauftragten nur die Feststellung: **Der im Bundesdatenschutzgesetz und im Landesdatenschutzgesetz zum Ausdruck kommende Wille des Gesetzgebers zur grundsätzlichen datenschutzrechtlichen Gleichbehandlung der Steuerverwaltung im Verhältnis zu den anderen Verwaltungsbereichen kann aufgrund vermeintlich konkurrierender gesetzlicher Bestimmungen im bereichsspezifischen Recht (Abgabenordnung und andere Steuergesetze) nicht in vollem Umfange realisiert werden.** Der Landesbeauftragte schlägt daher vor, diesen Zustand durch gesetzgeberische Maßnahmen zu beenden.

Er sieht sich in dieser Auffassung dadurch bestätigt, daß der Bundesfinanzminister bereits begonnen hat, den die Interessenlage der Steuerverwaltung besonders berührenden Bereich der Kontrollmitteilungen (vgl. auch Tz. 4.3.2) im Wege der Novellierung der Abgabenordnung einer Klärung zuzuführen. Im Bundesfinanzministerium ist ein Referentenentwurf erarbeitet worden, der u. a. die Position der Finanzämter bei der Informationsgewinnung bei Behörden und privaten Dritten wesentlich verstärkt. Der Landesbeauftragte erwartet, daß als Äquivalent hierzu seine Rechte und die datenschutzrechtlichen Pflichten der Finanzämter ebenso eindeutig gesetzlich festgeschrieben werden. Er hat dem Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein seine Beratung und Unterstützung angeboten.

4.3.2 **Übergangsregelung bei der Erstellung von Kontrollmitteilungen**

Die Praxis der öffentlichen Stellen (vgl. Tz. 4.3, S. 29, vierter Tätigkeitsbericht), steuerlich möglicherweise bedeutsame Sachverhalte den Finanzämtern in Form von Kontrollmitteilungen mitzuteilen, ist aus der Sicht der Steuerverwaltung offenbar so unverzichtbar, daß die Schaffung konkreter gesetzlicher Grundlagen in der Abgabenordnung angestrebt wird. Bis dieser Schritt vollzogen ist, hält der Landesbeauftragte Übergangsregelungen für geboten, die die schutzwürdigen Belange der Steuerpflichtigen berücksichtigen. Mehreren öf-

fentlichen Stellen, die sich wegen der bestehenden Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung um Beratung an ihn gewandt hatten, hat er daher folgendes Verfahren vorgeschlagen: Es werden zwar weiterhin Kontrollmitteilungen erstellt, um die vollständige Besteuerung, insbesondere der nebenberuflichen Einkünfte von Steuerpflichtigen, zu gewährleisten. Die Betroffenen erhalten aber entweder eine Kopie der erstellten Kontrollmitteilung oder werden über die Tatsache, daß dem zuständigen Finanzamt eine solche Mitteilung zugeht, informiert.

Der Landesbeauftragte ist der Auffassung, daß es auf diese Weise zu einem gerechten Interessenausgleich zwischen den Steuerpflichtigen und der Steuerverwaltung kommt. Der Staat erhält die ihm zustehenden Steuern, der Bürger braucht sich nicht vor den viel zitierten „Schwarzen Listen“ zu fürchten.

4.4 Die Straßenverkehrsbehörden als Auskunftsbüros

Der Landesbeauftragte hat im Berichtsjahr den Eindruck gewonnen, daß die Register der Straßenverkehrsbehörden zunehmend „mißbraucht“ werden, um ungerechtfertigte Einkünfte zu erschleichen. Aus der breiten Palette von Beispielen werden drei genannt:

- Der Ehemann beobachtet, wie seine von ihm mißhandelte Ehefrau das Haus verläßt und ein privates Kraftfahrzeug besteigt. Mit Hilfe einer telefonischen Anfrage bei der Straßenverkehrsbehörde stellt er Halter und dessen Adresse fest. Er kombiniert sein Wissen mit anderen Informationen und weiß nun, daß der Halter ehrenamtlich für eine Einrichtung tätig ist, die mißhandelten Ehefrauen Zuflucht gewährt. Der Ehemann wendet sich nunmehr an diese Einrichtung und „fordert“ massiv seine Ehefrau zurück.
- Ein städtischer Bediensteter erfragt „auf dem kleinen Dienstweg“ telefonisch bei „seiner“ Kraftfahrzeug-Zulassungsstelle Namen und Anschrift eines Kraftfahrzeughalters, der ihn durch ungeschicktes Parken zu einigen schwierigen, aber letztendlich erfolgreichen Rangiermanövern veranlaßt hatte. Der „Sünder“ wurde lautstark und massiv bei seinem nächsten Besuch der Behörde zur Rede gestellt.
- Auch Versicherungsunternehmen nehmen die Dateien als „wohlfeile“ Auskunftsquelle in Anspruch. Obwohl der Versicherungsnehmer nach den Tarifbestimmungen selbst nachzuweisen hat, daß er zum Führen eines Kraftfahrzeuges berechtigt ist, gehen Versicherungsgesellschaften zunehmend dazu über, aus den Führerscheinkarteien Einkünfte über Kraftfahrzeughalter, nicht nur über den Besitz des Führerscheins, sondern auch über andere dort gespeicherte Daten, zu erfragen. Dies mag zwar bequem sein, ist aber mit der Rechtslage nicht vereinbar. Wenn der Versicherungsnehmer selbst zum Nachweis der Fahrerlaubnis verpflichtet ist, dann fehlt bei der Versicherungsgesellschaft das berechtigte Interesse auf unmittelbare Auskunftserteilung aus der Kartei.

Diese „Mißbräuche“ beruhen nicht etwa darauf, daß die gesetzlichen Grundlagen und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften lückenhaft oder unzureichend sind. Die Straßenverkehrszulassungsordnung bezeichnet zutreffend das „berechtigte Interesse“ (§ 26 Abs. 5) als Voraussetzung für eine Auskunftserteilung. In Übereinstimmung mit den anderen Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder geht der Landesbeauftragte davon aus, daß dieses berechtigte Interesse sich auf **Belange des Straßenverkehrs** beziehen muß.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr hat das Inkrafttreten des Landesdatenschutzgesetzes und die bekanntgewordenen Mißbräuche zum Anlaß genommen, die Fragen der Auskunftserteilung durch Verwaltungsanweisungen neu zu regeln. Als ein sehr wirksames Mittel gegen mißbräuchliche Übermittlungen aus den Registern hat sich die auch vom Landesbeauftragten geforderte Regelung erwiesen, daß Auskünfte nur auf schriftlichen Antrag hin erteilt werden dürfen. Liegt ein schriftlicher Antrag vor, so wird sich der Sachbearbeiter mehr Gedanken über ein „berechtigtes Interesse“ machen, als wenn eine unverbindliche und keine Spuren hinterlassende telefonische Anfrage vorliegt. Falsch verstandene „Kollegialität“ und „Mitarbeiterklatsch“ als Motive für unzulässige Datenübermittlungen werden damit weitestgehend ausgeschlossen. Im übrigen ermöglicht die vorgeschriebene Dokumentation der auskunftserteilenden Stelle und dem prüfenden Landesbeauftragten den Vorgang nachzuvollziehen, Schwachstellen aufzudecken und zu beseitigen.

4.5 Sozial- und Gesundheitswesen

4.5.1 Immer noch Unsicherheiten bei der Anwendung des neuen Sozialdatenschutzes

Bei der im Berichtszeitraum verstärkt durchgeführten Überwachung der richtigen Anwendung der neuen Bestimmungen zum Sozialdatenschutz hat sich der bereits im letzten Tätigkeitsbericht (Tz. 4.5.1, S. 30) geschilderte Eindruck des Landesdatenschutzbeauftragten bestätigt, daß die große Zahl der Auslegungs- und Anwendungsprobleme zu erheblichen Unsicherheiten führt. Der Landesbeauftragte will gern helfen, das Informationsdefizit abzubauen. Sein Beitrag kann seine Wirkung aber nur als Ergänzung entfalten. Die im vierten Tätigkeitsbericht erhobene Forderung nach übergreifenden Verwaltungsvorschriften hält der Landesbeauftragte daher nach wie vor aufrecht.

Aus dem Gesamtbild der Einzelfragen wird deutlich, daß insbesondere die nachfolgenden Prinzipien und Ziele des Sozialdatenschutzes nicht immer scharf genug erkannt werden:

- Der Sozialdatenschutz ist die bisher detaillierteste bereichsspezifische Datenschutzregelung. Der Hintergrund ist, daß die Inanspruchnahme von Sozialleistungen stets mit einer besonderen, in der Regel vom Leistungsempfänger unverschuldeten Lebenslage verbunden ist. Sozialdaten sind deshalb besonders schützenswert.

- Aus diesem verstärkten „Schutzgedanken“ heraus hat der Gesetzgeber den Sozialbereich zu einem „geschlossenen System“ gemacht. Daten dürfen nur in dessen Grenzen fließen.
- Die Weitergabe von Sozialdaten an Stellen außerhalb des Sozialbereiches ist von der Einwilligung des Betroffenen oder von einer der in den §§ 67 bis 78 Sozialgesetzbuch X abschließend aufgezählten Offenbarungsbefugnisse abhängig.
- Es gibt nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten der Amtshilfe. Der Gesetzgeber hat dies in voller Kenntnis möglicher Nachteile so geregelt. Die gesetzlich normierten Offenbarungstatbestände berücksichtigen ausreichend die berechtigten Informationswünsche der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden.
- Um den einzelnen Sachbearbeiter mit der häufig nicht einfachen Entscheidung über die Anwendbarkeit einer Offenbarungsvorschrift nicht zu belasten oder zu überfordern, ist in einer Reihe von Fällen der Vorgesetzte, der Richter oder die Aufsichtsbehörde allein entscheidungsbefugt. Diesem Prinzip der „Entscheidungsverlagerung nach oben“ wird in der Praxis teilweise ausgewichen. So verzichten z. B. Polizeibehörden in Einzelfällen auf die an sich notwendige und zulässige Heranziehung von Sozialdaten, weil man den gesetzlich vorgeschriebenen Weg über die richterliche Anordnung wegen des zeitlichen Aufwandes scheut.
- Dem Sozialbereich sind auch die Stellen zuzurechnen, die wie z. B. das Landesbesoldungsamt Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz und dem Beamtenversorgungsgesetz zu erbringen haben. Sie nehmen wie ein Sozialleistungsträger im Rahmen der Erforderlichkeit am Informationsverkehr mit Sozialdaten teil, unterliegen deshalb aber insoweit auch dem Sozialdatenschutz.
- Die in Dateien verarbeiteten Sozialdaten sind zu löschen, wenn sie zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind und kein Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange beeinträchtigt werden. Damit wird im Sozialbereich statt der in den Datenschutzgesetzen vorrangig vorgesehenen Sperrung als erste Pflicht die Löschung gefordert. Der Landesbeauftragte muß immer wieder auf diese Umkehr der Prioritäten hinweisen. Dieses Prinzip sollte die Sozialleistungsträger veranlassen, ihre Datenbestände besonders sorgfältig daraufhin zu sichten, inwieweit noch eine Erforderlichkeit zur Speicherung gegeben ist.
- Die gesetzlich vorgeschriebene Bestellung eines „behördlichen Sozial-Datenschutzbeauftragten“ wird immer noch von kommunalen Stellen aus verfassungsrechtlichen Gründen abgelehnt. Diese Frage muß endlich einer Klärung zugeführt werden. „Gesetzesuntreue“ kann nicht auf Dauer hingenommen werden.

- Die Arbeitsgruppe „Datenschutz“ der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat sich dafür ausgesprochen, „auch für die Anwendung des Sozialgesetzbuches den ganzheitlichen Behördengriff zugrunde zu legen“. Der Landesbeauftragte hält diese Auffassung im Hinblick auf die Konzeption des Sozialdatenschutzes für problematisch. Die Weitergabe von Sozialdaten innerhalb der Kommunalverwaltung ohne Beachtung des Sozialgesetzbuches X würde dazu führen, daß Sozialdaten für eine Vielzahl von Verwaltungszwecken (etwa des Ordnungsamtes, der Führerscheinstelle usw.) unbeschränkt zur Verfügung stehen würden. Dies widerspricht dem Grundsatz, daß Sozialdaten wegen ihrer hohen Empfindlichkeit grundsätzlich nur zur Erfüllung sozialer Aufgaben verwendet werden dürfen. Damit wird nicht der innerbehördliche Datenaustausch zwischen kommunalen Ämtern mit Sozialleistungsaufgaben und Ämtern mit anderen Verwaltungsaufgaben abgeschottet. Die gesetzlich normierten Offenbarungstatbestände stehen auch hier zur Verfügung. Dem Landesbeauftragten liegen keine Anhaltspunkte vor, daß diese Informationsmöglichkeiten nicht ausreichend sind.

4.5.2 „Ich bin Sozialhilfeempfänger!“ – ein schutzwürdiges Datum?

Die Sozialbehörden gehen verstärkt dazu über, an Sozialhilfeempfänger Warengutscheine zum Einkauf von Lebensmitteln und Bekleidung anstatt von Barleistungen auszugeben. Die Gutscheine sind inhaltlich so gestaltet, daß der hilfsbedürftige Bürger nicht nur für das Verkaufspersonal als Sozialhilfeempfänger erkennbar ist, sondern auch für eine eingeschränkte Öffentlichkeit in Gestalt mithörender und mitlesender Kunden. Wohl alle hilfsbedürftigen Bürger möchten aber das Attribut „Sozialhilfeempfänger“ so lange wie möglich im Verborgenen lassen. Dem Landesbeauftragten liegen Beschwerden vor, in denen darauf hingewiesen wird, daß durch die Verwendung eines Warengutscheins definitiv ein Sozialdatum Dritten gegenüber offenbart wird.

Nach dem Prinzip des neuen Sozialdatenschutzes sind Sozialdaten besonders schützenswert und sollen nicht ohne triftigen Grund das geschlossene System des Sozialbereichs verlassen. Deshalb dürfen sie an Außenstehende nur dann übermittelt werden, wenn die Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder die Offenbarung zur Erfüllung einer gesetzlichen Sozialaufgabe erforderlich ist.

Nach dem Bundessozialhilfegesetz ist die Sozialhilfe in Geld- oder Sachleistungen zu gewähren. Damit ist die Ausgabe eines Warengutscheins grundsätzlich zulässig. Der Gesetzgeber hat die unvermeidlich verbundene Offenbarung des Datums „Sozialhilfeempfänger“ an Dritte in Kauf genommen. Die kritische Distanz seines Amtes zur Verwaltung veranlaßt aber den Landesbeauftragten zu der Frage, ob die Sozialbehörde tatsächlich frei in der Wahl der Bar- oder Sachleistung ist. Auch das Sozialrecht orientiert sich streng an dem Grundsatz, daß dort alles staatliche Handeln erforderlich und verhältnismäßig

sein muß. Deshalb müssen Sozialhilfeleistungen so erbracht werden, daß ihre Auswirkungen den Empfänger persönlich möglichst gering belasten. Hierbei muß das leider immer noch weitverbreitete Negativurteil in Rechnung gestellt werden, daß Sozialhilfeempfänger Bürger zweiter Klasse seien. Der Wunsch der Betroffenen, dieses Attribut so lange wie möglich im Verborgenen zu lassen, ist deshalb verständlich und zu berücksichtigen. Barleistungen sind neutral und erfüllen am ehesten diese Voraussetzung. Will die Sozialbehörde davon abweichen und einen Warengutschein ausgeben, so müssen nach Ansicht des Landesbeauftragten sehr konkrete Gründe vorliegen, um die damit verbundene Bekanntgabe eines Sozialdatums zu rechtfertigen. Dies wäre sicherlich dann begründet, wenn z. B. zu befürchten ist, daß der Empfänger die Barleistungen zweckwidrig verwendet oder zu einer geordneten Wirtschaftsführung nicht in der Lage ist. Bei dieser Entscheidung von pauschalen Voraussetzungen und Unterstellungen auszugehen, hält der Landesbeauftragte für problematisch. Die Mittelknappheit in den öffentlichen Kassen und die Notwendigkeit, auch im Sozialbereich sparen zu müssen, wird das Problem in der Zukunft noch deutlicher machen.

Erfreulicherweise hat das Sozialamt einer Stadt von der beabsichtigten pauschalen Einführung eines Wertgutscheinsystems für Bekleidungshilfen abgesehen, nachdem der Landesbeauftragte aufgrund von Eingaben auf die datenschutzrechtliche Problematik hingewiesen hat.

4.5.3 **Zum Einsichtsrecht in die eigenen Krankenunterlagen**

Die Frage, ob ein Patient gegenüber Krankenhäusern grundsätzlich einen Anspruch auf Einsichtnahme in seine Krankenunterlagen hat, bereitete bisher kaum Schwierigkeiten. Derartige Auskunftsrechte gab es bereits vor Inkrafttreten des Landesdatenschutzgesetzes, sie sind im Prinzip seit langem anerkannt; Fälle von Auskunftsverweigerungen sind Gegenstand höchstrichterlicher Rechtsprechung.

Probleme gibt es aber immer wieder mit dem „Wie“ der Auskunftserteilung: Kann der Patient auf eine persönliche Einsichtnahme in seine Unterlagen verwiesen werden, kann er schriftliche Auskunft verlangen, oder hat er sogar ein Recht auf Kopien? Es kommt darauf an! Der Gesetzgeber hat das Verfahren der Auskunftserteilung in das pflichtgemäße Ermessen der „speichernden Stelle“ gestellt. Hiernach kann das Auskunftsrecht grundsätzlich schon durch die Möglichkeit der persönlichen Einsichtnahme gewährt werden. Zu einem anderen Ergebnis wird man aber kommen müssen, falls z. B. dem Patienten aufgrund der räumlichen Entfernung ein Erscheinen nicht zuzumuten ist, falls er seine Bereitschaft bekundet, Porto bzw. Kopierkosten zu tragen oder falls er aufgrund eines besonderen rechtlichen Interesses um Ablichtungen bittet.

4.5.4 **„Datenhygiene“ – erst recht im medizinischen Bereich!**

Die gesetzlichen Krankenkassen benötigen zum Zwecke der Feststellung ihrer Kostenträgerschaft Angaben darüber, ob die

Betreuung eines Patienten eine Heilbehandlung oder eine Pflege wegen dauernder Hilflosigkeit darstellt. Zu diesem Zweck werden die Krankenhäuser mittels eines Fragebogens um Auskunft ersucht. Dieser Erhebungsbogen sieht teilweise sehr detaillierte Angaben zur Diagnose und zur Therapie vor, wie z. B. Daten über Medikamente, Dosierung, Art und Häufigkeit therapeutischer Maßnahmen und ob vom Arzt oder Psychologen gewährt. Krankenhäuser, insbesondere Sonderkrankenhäuser, haben unter Hinweis auf das Sozialgeheimnis und die strafrechtlichen Geheimhaltungsvorschriften Bedenken gegen eine entsprechende Datenweitergabe geltend gemacht.

Der Landesbeauftragte teilt grundsätzlich diese Bedenken. Er ist der Ansicht, daß anhand der für das Auskunftsbegehren einschlägigen Rechtsgrundlage, nämlich der Reichsversicherungsordnung, geprüft werden muß, ob und inwieweit die Daten im einzelnen für die von den Kassen zu treffenden Entscheidungen über die Leistungsgewährung erforderlich sind – wobei zwischen Brauchbarkeit und Erforderlichkeit zu unterscheiden ist. Da es sich hier um ein bundesweit gleichgelagertes Datenschutzproblem handelt, ist eine gemeinsame Vorgehensweise der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder in Aussicht genommen worden.

4.5.5 **Dokumentationszentrale der Landeskrankenhäuser: die Datenbestände sind anonymisiert**

Der Landesbeauftragte hat sich durch eine „Nachschau“ davon überzeugt, daß die datenschutzrechtliche Problematik der zentralen Erfassung der in den Landeskrankenhäusern psychiatrisch behandelten Patienten inzwischen gelöst ist (vgl. Tz. 4.6.2, S. 32, dritter Tätigkeitsbericht). Zwar werden bei den Landeskrankenhäusern und Nervenkliniken für diese Basisdokumentation medizinisch-statistische Erhebungen mit personenbezogenen Daten über Aufnahme und Entlassung der Patienten vorgenommen. Nach Schleswig werden aber nur Datensätze unter Verwendung einer „Identifikationsnummer“ aus Schlüsselziffern für das Krankenhaus, die Krankenblattnummer, Geschlecht und Geburtsdatum übermittelt. Der Zentrale stehen damit keine Möglichkeiten zur Rückschlüsselung auf die Patienten zur Verfügung. Wird eine weitere Information über den Patienten benötigt, dann kann über die Schlüsselnummer das behandelnde Krankenhaus ausfindig gemacht werden, dem es über die weiteren Schlüsselziffern möglich ist, den von ihm behandelten Patienten zu identifizieren. Der Landesbeauftragte ist davon überzeugt, daß die „Identifikationsnummer“ das Arztgeheimnis wahrt, weil sie aus sich selbst heraus nicht zur Identifizierung führen kann. Nach seiner Bewertung werden damit in der Dokumentationszentrale nur anonymisierte Datenbestände verarbeitet.

An diesem Beispiel ist deutlich geworden, daß die Anlage zentraler Datenbestände mit Patientendaten so organisiert werden kann, daß weder Verschwiegenheits- und Geheimhaltungsvorschriften (vor allem § 203 Strafgesetzbuch) noch das Datenschutzrecht berührt und verletzt werden. Das Schutzob-

jekt dieser Regeln, der Patient, darf zutreffend weiter davon ausgehen, daß seine medizinischen Daten letztendlich dort bleiben, wo sie entstanden sind, nämlich in dem Krankenhaus, das ihn behandelt hat. Er braucht nicht zu befürchten, daß die hoch sensiblen Daten seiner psychischen Erkrankung auf dem „Markt“ ärztlicher Forschung gehandelt werden.

4.6 Schulbereich

4.6.1 Beruf der Eltern im Schülerfragebogen - ein pädagogisches oder ein datenschutzrechtliches Problem?

Es handelt sich hier auf den ersten Blick vielleicht nicht um eine zentrale Fragestellung des Datenschutzes. Zahlreiche Eingaben verdeutlichen aber, daß die Erhebung der Berufsangabe der Eltern von diesen schon als ein gewichtiges Problem empfunden wird. Dem Landesbeauftragten stehen für die datenschutzrechtliche Beurteilung auch hier nur die Kriterien des Landesdatenschutzgesetzes „Rechtmäßigkeit“ und „Erforderlichkeit“ zur Verfügung. Mit Leben erfüllen kann diese Begriffe aber nur der Pädagoge. Zunächst scheinen die pädagogischen Gründe auch eindeutig gegeben zu sein, weil dieses Datum wesentliche Aussagen über die familiären Verhältnisse liefert, ohne deren Kenntnis ein Lehrer den Bedürfnissen eines Schülers möglicherweise nicht gerecht werden kann. Wenn aber die Frage auch unter Pädagogen umstritten ist, weil nicht auszuschließen ist, daß ein Lehrer einen Schüler bei Kenntnis des Berufs der Eltern bewußt oder unbewußt bevorzugt oder benachteiligt, muß der Landesbeauftragte die Erforderlichkeit in Zweifel ziehen.

Er hat daher mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, daß der Kultusminister die Weisung erteilt hat, daß das Datum „Berufsangabe der Erziehungsberechtigten“ nur noch auf freiwilliger Grundlage erhoben wird. Damit haben es die Erziehungsberechtigten in der Hand, ob sie dieses möglicherweise persönliche Verhältnisse offenbarende Datum der Schule zur Verfügung stellen oder nicht.

4.6.2 Vorsorgeuntersuchung bei der Einschulung

Der zweite Tätigkeitsbericht enthielt Bedenken gegen das Verfahren bei der „Schulreifeuntersuchung“ (Tz. 4.6.1, S. 21). Seinerzeit hatten Eltern sich beschwert, daß sie mit mehr oder weniger Zwang veranlaßt würden, zur Vorbereitung der eigentlichen ärztlichen Einschulungsuntersuchung Angaben über ihre Kinder auf Fragebögen zu machen, vor denen sie eine gewisse Scheu hatten. Wie ein Vater, sicherlich überspitzt, formulierte, „hätte er keine Lust, sein Kind als geisteschwachen Dieb zu diffamieren“. Weitere Beschwerden ergaben, daß viele Eltern die gewünschten und ihre Kinder in Einzelfällen belastenden Angaben nur machten, um „den Schularzt nicht zu verärgern“.

Diesen Sachverhalt hat der Landesbeauftragte zum Anlaß genommen, den für den schulärztlichen Bereich zuständigen Sozialminister zu einer Neufassung des Gesundheitsbogens

unter stärkerer Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Aspekte aufzufordern.

Der Sozialminister hat daraufhin zusammen mit einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der Gesundheitsämter folgende Verbesserungen erarbeitet:

- Die Eltern werden deutlicher als bisher darauf hingewiesen, daß das Ausfüllen des an sie versandten Anamnesefragebogens freiwillig ist.
- Außerdem werden die Fragebögen nach Auswertung entweder vernichtet oder an die Eltern zurückgegeben. Dies wird in einem Anschreiben, daß dem Fragebogen vorangestellt ist, klar zum Ausdruck gebracht.

Der Landesbeauftragte erwartet, daß nunmehr Anschreiben und Fragebögen in der neuen Fassung in der Verwaltungspraxis der Schulämter angewandt und umgesetzt werden. Leider ist in der Vergangenheit durch Beschwerden bekanntgeworden, daß im schulärztlichen Bereich noch immer veraltete, datenschutzrechtlich bedenkliche Fragebögen verwendet worden sind.

4.6.3 Verkündung der Noten der schriftlichen Abiturarbeiten in der Aula

Der Kulturminister und der Landesbeauftragte stimmen darin überein, daß es sich bei dem nachfolgenden Sachverhalt nicht um ein Datenschutzproblem im formalen Sinn handelt. Gleichwohl ist er zur Dokumentation der Bandbreite der Problemstellungen, die den Persönlichkeitsschutz tangieren, erwähnenswert. In einem Gymnasium wurden die Ergebnisse der schriftlichen Abiturarbeiten vor allen 170 Abiturienten in der Aula verkündet. Der Petent, ein Schüler, fragte an, ob diese „Zeremonie“ mit dem Datenschutzgesetz vereinbar sei.

Der Kultusminister geht davon aus, daß schulische Leistungen in der Klasse oder der Kursgruppe nicht grundsätzlich vertraulich behandelt werden können, da sie Gegenstand der pädagogischen Arbeit sein müssen, die im Klassen- oder Kursgruppenverband stattfindet. Außerdem entspräche es einer modernen Erziehungswissenschaft, die Bewertung und die Bewertungskriterien offenzulegen, um dem Verdacht mangelnder Sachgerechtigkeit oder Ungleichbehandlung vorzubeugen. Er ist sich aber mit dem Landesbeauftragten darin einig, daß diese für eine Offenlegung sprechenden pädagogischen Gründe dort ihre Grenze haben müssen, wo der Persönlichkeitsschutz des einzelnen berührt wird. Der Kultusminister hat diese Auffassung den Leitern der Gymnasien im Lande bekanntgegeben. Eine „öffentliche“ Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Abiturarbeiten und der Abiturnoten erscheint, da der pädagogische Wert nach Abschluß der schulischen Ausbildung zurücktritt, dem Landesbeauftragten weder erforderlich noch den Schülern zumutbar.

5. **Datenschutzverstöße öffentlicher Stellen durch die Aufsichtsbehörde aufgedeckt!**

Bei Prüfungen im privatwirtschaftlichen Bereich stößt die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz immer wieder auf Sachverhalte, die auf Zuwiderhandlungen gegen das Datenschutzrecht durch öffentliche Stellen hinweisen. Es handelt sich im einzelnen um Vorgänge, die vom Landesbeauftragten in seinen Berichten bereits früher angesprochen und abgehandelt worden sind. Er nimmt aber die neuerlichen Vorkommnisse zum Anlaß, um noch einmal mit Nachdruck an die Einhaltung der Datenschutzvorschriften zu erinnern.

Bei der stichprobenweisen Durchsicht der „Archive“ von Handels- und Kreditauskunfteien stieß die Aufsichtsbehörde auf Informanten, die öffentlichen Stellen angehören. Mitarbeiter aus Kommunalverwaltungen und Bürgermeister kleinerer Gemeinden haben, wie aus den Unterlagen zweifelsfrei zu erkennen war, „private“ wie auch „dienstliche“ Informationen weitergegeben. So wurden z. B. auch Unterlagen vorgefunden, aus denen hervorgeht, daß Auskünfte über den Immobilienbesitz bestimmter Einwohner erteilt worden sind. Da diese Informationen mit hoher Wahrscheinlichkeit aus den Grundsteuer-Datenbeständen stammen, muß angenommen werden, daß die Daten unter Verletzung des Steuergeheimnisses übermittelt worden sind. Im übrigen verweist der Landesbeauftragte in diesem Zusammenhang auf den strafrechtlichen Schutz von Privatgeheimnissen (vgl. Tz. 7, S. 43, dritter Tätigkeitsbericht).

Ferner sind bei Handels- und Kreditauskunfteien in einer erheblichen Zahl von Vorgängen detaillierte Informationen aus Grundbüchern gespeichert, ohne daß die rechtlichen Voraussetzungen für eine Grundbucheinsicht gegeben waren. Ganz offensichtlich erteilen noch immer einige Grundbuchämter - das wurde von den geprüften Stellen auch nicht bestritten - ohne Nachweis eines berechtigten Interesses Auskünfte bzw. gewähren Einsicht in die Grundbücher (vgl. Tz. 4.2.2, S. 14, zweiter Tätigkeitsbericht).

6. **Prüfungen**

6.1 **Prüfungen - kein Selbstzweck!**

Im Berichtszeitraum wurden im öffentlichen Bereich vier und im nichtöffentlichen Bereich sechzehn Prüfungsmaßnahmen neu begonnen. Damit lag in diesem Jahr der Schwerpunkt bei den Unternehmen der privaten Wirtschaft, ein Bereich, der bisher zugunsten der als vorrangig angesehenen Prüfungen im öffentlichen Bereich vernachlässigt werden mußte. Aufgrund der geringen Personalkapazität muß die Prüfungssituation weiterhin als unbefriedigend bezeichnet werden. **Regelmäßige Prüfungen sind erforderlich für die Durchsetzung des Datenschutzrechts.** Das gilt sowohl für den öffentlichen als auch für den privaten Bereich.

Behörden sind vielfach selbst an den Prüfungen interessiert und äußern ihre entsprechenden Wünsche. Durch eine Prüfung kann die öffentliche Stelle sich am besten Klarheit über die eigene datenschutzrechtliche Situation verschaffen. Prüfungsergebnisse sprechen sich herum, Behörden informieren sich bei bereits geprüften Behörden.

Bemerkenswert sind folgende Ergebnisse und Zwischenergebnisse aus abgeschlossenen und neu begonnenen Prüfungen:

6.2 Vernichtung von nicht mehr benötigtem Datenmaterial

Die 1981 begonnene spezielle Überprüfung der sicheren und ordnungsgemäßen Vernichtung nicht mehr benötigter EDV-Unterlagen wurde im Berichtszeitraum abgeschlossen. Die sich bereits nach der ersten Hälfte des Projekts abzeichnenden Ergebnisse (vgl. Tz. 6.2.2, S. 44, vierter Tätigkeitsbericht) bestätigen sich im weiteren Verlaufe der Untersuchungen. Es wird insoweit auf den vorjährigen Tätigkeitsbericht verwiesen.

Zahlenmäßig stellt sich das Ergebnis dieser Prüfungsmaßnahme wie folgt dar:

- Es wurden 24 Behörden und sonstige öffentliche Stellen überprüft.
- In 3 Fällen führte die Prüfung zu keinerlei Beanstandungen.
- In 17 Fällen wurden Mängel von geringerer Bedeutung festgestellt, die den Landesbeauftragten aber veranlaßten, Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes zu machen.
- Bei 4 Behörden wurden Mängel festgestellt, deren kurzfristige Abstellung der Landesbeauftragte gefordert hat.

Die Prüfung hat landesweite Beachtung gefunden und bei den Behörden nicht nur das Bewußtsein für eine ordnungsgemäße und sichere Vernichtung nicht mehr benötigter EDV-Unterlagen gestärkt, sondern auch zu einer intensiveren Beachtung der Sperrungs- und Löschungsvorschriften im Landesdatenschutzgesetz und im Sozialgesetzbuch geführt.

Der Landesbeauftragte hat aufgrund der erzielten Ergebnisse und wegen der Effektivität die Absicht, derartige Schwerpunktprüfungen in Zukunft verstärkt durchzuführen.

6.3 Prüfungsmaßnahmen bei der Verfassungsschutzbehörde

6.3.1 Anlaß und Ziel der Prüfung

Aufgrund von Bürgereingaben hatte sich der Landesbeauftragte in den vergangenen Jahren verschiedentlich mit Fragen der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch die Verfassungsschutzbehörde zu befassen (vgl. Tz. 4.1.5.7, S. 22, vierter Tätigkeitsbericht). Diese am jeweiligen Einzelfall orientierten Untersuchungen haben durchaus positive Ergebnisse gehabt. Neue Eingaben, die auch neue Rechtsprobleme berühren, insbesondere aber die allgemeine Diskussion über den Schutz der Persönlichkeitsrechte in diesem Bereich haben den Landesbeauftragten jedoch veranlaßt, sich einen Überblick grund-

sätzlicher Art über die Tätigkeit des Verfassungsschutzes zu verschaffen. Er hat daher damit begonnen, die Zulässigkeit der Verwertung, insbesondere aber die Übermittlung von Erkenntnissen unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes zu untersuchen. Diese Beschränkung auf einen Teil der Gesamttätigkeit der Verfassungsschutzbehörde ist begründet durch die in der Dienststelle des Landesbeauftragten nur begrenzt verfügbare Personalkapazität. Sie ist allerdings nach den bisher gewonnenen Erkenntnissen zu rechtfertigen, weil insbesondere der Bundesbeauftragte für den Datenschutz, aber auch die Datenschutzbeauftragten der anderen Bundesländer sich seit geraumer Zeit ausführlich mit den Fragen der Rechtmäßigkeit der Informationsgewinnung und der Speicherdauer personenbezogener Daten befassen. Die bei diesen Prüfungen ermittelten Sachverhalte und die hieraus zu ziehenden rechtlichen Schlußfolgerungen werden Gegenstand späterer besonderer Gespräche des Landesbeauftragten mit der Verfassungsschutzbehörde sein. Sie haben dem Landesbeauftragten aber bereits jetzt gezeigt, daß wichtige Fragen des Datenschutzes gerade die Vorgänge betreffen, in denen Daten z. B. im Rahmen von Personenüberprüfungen an andere öffentliche oder private Stellen übermittelt werden und dort folgenschwere Wirkungen entfalten können.

Die Prüfungsmaßnahmen des Landesbeauftragten haben im Oktober 1982 begonnen; sie werden im Verlaufe des Jahres 1983 abgeschlossen. Die endgültigen Ergebnisse, soweit sie ihrem Inhalt nach veröffentlichungsfähig sind, müssen dem nächsten Tätigkeitsbericht vorbehalten bleiben.

Mit Nachdruck weist der Landesbeauftragte an dieser Stelle und in diesem Stadium des Verfahrens darauf hin, daß aus der Tatsache der Prüfung an sich und aus dem Umstand, daß möglicherweise nicht alle Ergebnisse dem Parlament in seiner Gesamtheit bekanntgegeben werden können, keine Schlüsse über die datenschutzrechtliche Situation bei der hiesigen Verfassungsschutzbehörde gezogen werden können.

6.3.2 Datenübermittlungen der Verfassungsschutzbehörde im Rahmen von Personenüberprüfungsverfahren

Als ersten Schritt hat der Landesbeauftragte in Zusammenarbeit mit der Verfassungsschutzbehörde eine Bestandsaufnahme der einzelnen Verwertungs- und Übermittlungsvorgänge vorgenommen. Folgende gesetzliche Offenbarungstatbestände sind zu nennen:

- Die Mitwirkung bei der Überprüfung von Personen, die bei Behörden oder Wirtschaftsunternehmen Zugang zu Verschlusssachen erhalten sollen.
- Die Mitwirkung bei der Überprüfung von Personen, die in lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen (z. B. Atomkraftwerken) beschäftigt werden sollen.
- Die Beratung der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen hinsichtlich der Prüfung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst.

- Die Unterrichtung nichtöffentlicher Stellen, soweit dies aus übergeordneten Sicherheitsinteressen erforderlich ist.
- Die Weitergabe von Erkenntnissen an Strafverfolgungsbehörden, soweit hierzu eine Verpflichtung nach der Strafprozeßordnung besteht.
- Die Weitergabe von Erkenntnissen an sonstige Behörden, soweit hierzu nach den Amtshilfebestimmungen eine Verpflichtung besteht.

Es wird im weiteren Verlauf der Prüfung noch zu untersuchen sein, inwieweit sich aus den allgemeinen Aufgabenbeschreibungen und Befugniszuweisungen des Verfassungsschutzgesetzes weitere Offenbarungstatbestände ableiten lassen. Der Landesbeauftragte wird sich außerdem davon überzeugen, daß die entsprechenden Verwaltungsanweisungen des Innenministers und die organisatorischen Regelungen in der täglichen Praxis beachtet und eingehalten werden.

6.3.3 Erste Feststellungen und Anregungen des Landesbeauftragten

Ein beherrschender Grundsatz des Datenschutzrechts ist ganz allgemein die Transparenz. Die Verarbeitung personenbezogener Daten soll für den Bürger nicht etwas Unheimliches, ein sich im Verborgenen abspielendes und übermächtiges Element staatlicher Tätigkeit sein. Transparenz nimmt dem Bürger seine Ängste und Vorbehalte. Sie macht die Vorgänge nachvollziehbar, überprüfbar und korrigierbar. Auf dem Transparenzgedanken beruht insbesondere das Auskunftsrecht des Bürgers. Das Landesdatenschutzgesetz schränkt allerdings in bezug auf die Verfassungsschutzbehörde dieses Auskunftsrecht ein und befreit sie außerdem von der Anmeldung ihrer Dateien zum Datenschutzregister, weil man akzeptieren muß, daß diese Behörde ihren Auftrag zur Sicherung unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung nur dann erfüllen kann, wenn sie nicht der Gefahr der Ausforschung ausgesetzt ist.

Der Landesbeauftragte hat bei einer Sichtung der ersten Prüfungsergebnisse gleichwohl den Eindruck gewonnen, daß in einer Reihe von konkreten Informationsvorgängen der Gedanke der Transparenz stärker zum Tragen kommen kann.

- Es ist für ihn z. B. nicht einzusehen, warum von der Einstellungsbehörde nicht jeder Bewerber für den öffentlichen Dienst ausdrücklich darüber aufgeklärt wird, daß für den Fall, daß seine Bewerbung in die engere Wahl gelangt, in Zusammenarbeit mit der Verfassungsschutzbehörde eine Verfassungstreueprüfung durchgeführt wird.
- Es ist seines Erachtens sicherzustellen, daß Sicherheitsüberprüfungen von Mitarbeitern privater Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Verschlusssachen und der Tätigkeit in Kernkraftwerken u. ä. erforderlich sind, nur mit Wissen der Betroffenen durchgeführt werden. Nur auf diese Weise kann eventuellen Mißbrauchsversuchen der Arbeitgeber (Erschleichung der Information „Sicherheits-

risiko“) entgegengewirkt werden. Der Landesbeauftragte sieht hier eine gemeinsame Verantwortung aller beteiligten Stellen, des Bundesministers der Wirtschaft, des Sozialministers des Landes Schleswig-Holstein und der Verfassungsschutzbehörde.

- Der Landesbeauftragte wird im Rahmen seiner Prüfung ferner der Frage nachgehen, ob und inwieweit die Verfassungsschutzbehörde anderen öffentlichen Stellen zu deren rechtmäßiger Aufgabenerfüllung Informationen übermitteln kann, die von vornherein mit Verwertungsbeschränkungen versehen worden sind und damit dem Betroffenen nicht vorgehalten werden können.

6.3.4 **Information der Legislative über die abschließenden Ergebnisse**

Der Berichterstattung über Prüfungsmaßnahmen bei Sicherheitsbehörden werden dadurch Grenzen gesetzt, daß der Landesbeauftragte nicht alle Ergebnisse von grundsätzlicher Bedeutung in seinem Tätigkeitsbericht darstellen kann, ohne den Auftrag und den Erfolg der Arbeit der betr. Behörden in Frage zu stellen. Im Hinblick auf sein abschließendes Votum würde es der Landesbeauftragte begrüßen, wenn ihm Gelegenheit gegeben würde, in einem nichtöffentlichen Rahmen detailliertere Erläuterungen zu den Aussagen zu geben.

6.4 **Klinikum der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

6.4.1 **Prüfungsauftrag und Konzept**

Im Rahmen der Beratungen des vierten Tätigkeitsberichts hat der Innen- und Rechtsausschuß des Landtags den Landesbeauftragten aufgefordert, das Klinikum der Universität Kiel, insbesondere unter dem Aspekt „Datenschutz und wissenschaftliche Forschung“, zu prüfen. Das Prüfungsverfahren ist inzwischen eingeleitet worden. Die Problematik der wissenschaftlichen Forschung mit Patientendaten wird einen Kernbereich der Prüfung darstellen. Daneben werden weitere, zum Teil sehr unterschiedliche datenschutzrechtliche Fragestellungen zu behandeln sein, unter anderem Fragen im Zusammenhang mit der sog. ärztlichen Schweigepflicht und Fragen der Zulässigkeit der Weitergabe von Daten an außenstehende Dritte.

Es ist daher beabsichtigt, den Gesamtkomplex in folgende Teilbereiche aufzugliedern:

- Wissenschaftlicher Bereich
- Ärztlicher Bereich
- Klinikverwaltung

Auf diese Weise können die sehr komplexen Informationsströme und Zuständigkeiten innerhalb des Klinikums erfaßt werden. Aber nicht nur prüfungstechnische Gründe sprechen für diese Dreiteilung. Dem Landesbeauftragten drängt sich diese Gliederung auch aus rechtlichen Gründen auf. Es kommt s. E. nicht allein darauf an, ob und welche Daten in den

jeweiligen Bereichen zulässigerweise erhoben und verarbeitet werden dürfen. Entscheidend wird die Frage sein, welche Informationen zwischen diesen Bereichen befugt offenbart werden dürfen. Das Ergebnis der Prüfung wird insbesondere von der Lösung folgender Rechtsprobleme abhängen:

6.4.2 **Ärztlicher Bereich und medizinische Forschung**

Im Bereich der medizinischen Forschung mit Patientendaten besteht eine spezialgesetzliche Regelung, die nach Ansicht des Landesbeauftragten einen hinreichenden Schutz der Privatsphäre des Patienten gewährleistet. Aufgrund des Straftatbestandes „Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht“ können die medizinischen Daten eines Patienten ohne anderweitige Befugnisnormen oder ohne seinen Willen den Kreis der behandelnden Ärzte und deren Helfer nicht verlassen. Denn nur diesen Personen hat der Patient sein Geheimnis – wie es im § 203 Strafgesetzbuch heißt – anvertraut, bzw. nur diesen Personen sind bestimmte Informationen (z. B. aufgrund von Diagnosen oder Analysen) bekanntgeworden. Sollen diese Daten rechtmäßigerweise einem Wissenschaftler zugänglich gemacht werden, wird also in der Regel entweder im Behandlungsvertrag ein entsprechender Hinweis vorhanden sein bzw. eine Einwilligung des Patienten vorliegen müssen.

Vor diesem Hintergrund hat der Landesbeauftragte wenig Verständnis für die sich in letzter Zeit häufenden Behauptungen, der Datenschutz behindere die medizinische Forschung. Neben dem vorrangig zu beachtenden strafrechtlichen Schutz der Patientendaten kommt den Bestimmungen im Landesdatenschutzgesetz eine nur auf wenige Fallgestaltungen beschränkte subsidiäre Wirkung zu. Ganz offensichtlich muß der „Finger in eine Wunde gelegt werden“, die schon vor Schaffung des Landesdatenschutzgesetzes eine „Wunde“ war.

Der Landesbeauftragte weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß der Ruf nach einer sog. Wissenschaftsklausel nicht das alleinige „Allheilmittel“ sein kann. Eine Wissenschaftsklausel kann zwar im Prinzip neue Offenbarungstatbestände schaffen, sie darf aber nicht dazu benutzt werden, das Sozialgeheimnis und das Arztgeheimnis auszuhöhlen.

Aufgrund der aufgezeigten Rechtslage sollten daher im Bereich der medizinischen Forschung vordringlich zwei Fragen geprüft werden:

- **Erstens:** Sind alle Möglichkeiten der Anonymisierung von Datenbeständen ausgeschöpft?

Nach einer Anonymisierung, d. h. nach einer Trennung der die Person identifizierenden Daten von den Krankheitsdaten, stehen letztere der Wissenschaft selbstverständlich zur freien Verfügung. Da ein Personenbezug für das jeweilige Forschungsthema in der Regel nicht relevant ist, dürfte die Anonymisierung in den meisten Fällen eine sachgerechte Lösung darstellen. Als Gegenargument wird in diesem Zusammenhang besonders für den Bereich der Krankheitsregister vorgebracht, daß Doppelmeldungen bei einem fehlenden Personenbezug nicht zu erkennen seien. Diese

Gefahr dürfte nur in sehr wenigen Ausnahmefällen gegeben sein. Doppelmeldungen lassen sich durch organisatorische Maßnahmen, wie z. B. durch Kennziffersysteme, vermeiden. Dadurch wäre auch die Möglichkeit für Nachfragen und Hinweise gegeben, so daß dieses Argument gegen eine Anonymisierung das Abgehen von dem grundsätzlichen datenschutzrechtlichen Erfordernis nicht rechtfertigt.

- **Zweitens:** Welche Möglichkeiten der Herbeiführung der Einwilligung der Betroffenen bestehen tatsächlich?

Soweit eine Anonymisierung der Daten, die zur medizinischen Forschung benötigt werden, nicht möglich ist, empfiehlt sich die Einholung einer Einwilligung bei Abschluß des Behandlungsvertrages, während der Behandlungszeit oder nach Abschluß der Behandlung. Die Annahme einer konkludent erteilten Einwilligung scheidet allerdings regelmäßig am fehlenden Wissen des Betroffenen über den Umfang der weiteren Nutzung seiner Daten.

Der Landesbeauftragte hofft, insbesondere die Kontroverse pro und contra Krankheitsregister entschärfen zu können. Er geht davon aus, daß die Prüfung im Klinikum der Universität Kiel seine These bestätigen wird, daß in bezug auf nahezu alle denkbaren Krankheitsregister einer der beiden Wege, nämlich Anonymisierung oder Einwilligung, ohne einen „Qualitätsverlust“ für die Forschung gangbar sein wird.

6.4.3 **Ärztlicher Bereich und Klinikverwaltung**

Von datenschutzrechtlicher Bedeutung sind ferner die Datenströme zwischen dem ärztlichen Bereich und der Klinikverwaltung. Hier wird im Rahmen der Prüfung u. a. die Frage entscheidend sein, ob und in welchem Umfang der Klinikverwaltung z. B. zu Abrechnungszwecken Patientendaten übermittelt werden dürfen. Der Landesbeauftragte vertritt die Auffassung, daß nur diejenigen Daten den ärztlichen Bereich verlassen dürfen, die definitiv zur Erfüllung der jeweiligen Verwaltungsaufgaben erforderlich sind.

7. **Ordnungsmäßigkeit der Datenverarbeitung**

- **noch immer ein Stiefkind der Verwaltung**

Unter dem Blickwinkel des Persönlichkeitsschutzes wird den öffentlichen Stellen durch den Datenschutzgesetzgeber eine ordnungsgemäße Datenverarbeitung abverlangt. Was ordnungsgemäß ist, steht nicht ausdrücklich im Gesetz. Aus Einzel- und Spezialvorschriften ist zu entnehmen, daß es dem Gesetzgeber sowohl um die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten geht als auch um die Erhaltung einer eher formalen Ordnung, also auch um Fragen der Vollständigkeit, der Richtigkeit und der Prüfbarkeit der Verarbeitungsvorgänge.

Um diese geforderte Ordnung zu erreichen, bedarf es einer Vielzahl von Maßnahmen. Sie reichen von Fragen der Vertragsgestaltung über die Anpassung der internen Organisation an die Belange des Datenschutzes bis hin zu sehr detaillierten technischen und organisatorischen Maßnahmen, wie z. B. der Dateizugriffssicherung oder der Schaffung von Programmierrichtlinien. Während nun der ausgebildete Verwaltungsfachmann mit Fragen der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung weitgehend vertraut ist, kommt er in Schwierigkeiten, je mehr es um die technisch orientierten Probleme geht. Hinzu kommt, daß es für diesen Bereich keine allgemeinverbindlichen Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung gibt, an denen er sich orientieren könnte. Die zuständigen Fachverwaltungen versuchen daher immer wieder, diese Probleme als rein datenverarbeitungstechnische Fragen abzuqualifizieren und wollen sie in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der Herstellerfirmen abdrängen.

Wie bereits in den Vorjahren mußte der Landesbeauftragte daher auch in diesem Berichtszeitraum bei seinen Prüfungen Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten feststellen. Es sieht so aus, als wenn in diesem Bereich wenig von dem realisiert worden ist, was der Landesbeauftragte in seinen bisherigen Berichten angesprochen hat.

Diese Haltung ist zwar verständlich, aber auch gefährlich. Die öffentlichen Stellen laufen nämlich nicht nur Gefahr, daß sie hierbei gegen die vom Gesetzgeber geforderte formale Ordnung verstoßen – Vorgänge, die immerhin zivilrechtliche Schadensersatzforderungen auslösen können –, sondern daß sie durch ein und dasselbe Tun oder Unterlassen auch die Rechtmäßigkeit ihres Handelns in Frage stellen und möglicherweise damit Straftatbestände verwirklichen. Ein Rechtsanwalt hat den Landesbeauftragten z. B. darüber informiert, daß er bei Einsicht in die Behördenakte über seinen Mandanten neben dessen EDV-Bußgeldbescheid auch Angaben zu fremden Bescheiden gemeinsam auf einem Blatt mit ausgedruckt vorfand. Diese Eingabe beweist, daß technische oder organisatorische Schwächen bei der Ordnungsmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durchaus zu unzulässigen Datenübermittlungen führen können.

Ähnliches gilt auch für die Freigabe von EDV-Verfahren. Es ist unumgänglich, daß das EDV-Verfahren vor seinem Einsatz anhand von Testfällen auf die Logik seiner Verarbeitungsregeln hin geprüft wird; gleichermaßen entscheidend ist aber, daß die Fachverwaltung sich mit diesem EDV-Verfahren dergestalt identifiziert, daß überhaupt zurechenbares Verwaltungshandeln produziert wird (vgl. Tz. 6.2.1.2, S. 39, vierter Tätigkeitsbericht). Auch hier wirkt die Einhaltung einer mehr formalen Verpflichtung hinein in die sehr folgenschweren Fragen der Rechtmäßigkeit des Handelns.

Es ist im übrigen in einigen Verwaltungsbereichen offenbar noch nicht hinreichend deutlich geworden, daß die Einführung gewisser Formalien in die Datenverarbeitung nicht nur die Rechtmäßigkeit des Tuns berührt, sondern auch die Wirt-

schaftlichkeit des Verwaltungshandelns positiv beeinflusst, z. B. im Sinne der Rationalisierung von Verwaltungsabläufen, zur Vermeidung von Doppelarbeiten usw. Viele Unternehmen der Wirtschaft haben das in jüngster Zeit sehr wohl erkannt und diskutieren diese Frage nicht mehr allein unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes, sondern insbesondere auch unter den Gesichtspunkten eigener Betriebsvorteile. Die schleswig-holsteinische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz ist daher dem Wunsch bundesweiter Benutzergruppen und anderer Datenverarbeitungs-Organisationen nachgekommen, sie mit ihren Vorstellungen von ordnungsgemäßer Datenverarbeitung vertraut zu machen.

Der Landesbeauftragte ist im Rahmen seiner ihm zur Verfügung stehenden Personalkapazität bemüht, der öffentlichen Verwaltung auch indirekt Hilfestellung zu gewähren. Er hat seine Gespräche mit den Herstellerfirmen (vgl. Tz. 7, S. 45, vierter Tätigkeitsbericht) fortgeführt, um zu erreichen, daß seitens der Hard- und Software alles getan wird, damit die für die Fachverwaltungen entwickelten Verfahren tatsächlich „Sorglospakete“ sind, wie meist gepriesen. Sicherheitsvorrichtungen und -routinen sollten zur Standardausrüstung gehören. Der Landesbeauftragte hat in diesen Gesprächen zum Ausdruck gebracht, daß er für den Fall fehlender oder hinhalten-der Bereitschaft der Hersteller sehr entschieden die Idee einer unabhängigen „Datenschutz-Typenprüfung“ aller zum Einsatz kommender Anlagen, Verfahren und Programme verfolgen werde.

Der Landesbeauftragte bietet in diesem Zusammenhang ferner noch einmal allen öffentlichen Stellen seine Beratung an. Er weist aber auch darauf hin, daß er für künftige Prüfungen und bei der Bearbeitung von Eingaben davon ausgeht, daß die bisher gewährte „Vorlaufzeit“ für das Erreichen der Ordnungsmäßigkeit der Datenverarbeitung – von der Vertragsgestaltung bis hin zur Schaffung technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen – auch tatsächlich genutzt worden ist. Er verweist in diesem Zusammenhang noch einmal auf die Tz. 6, S. 37 des vierten Tätigkeitsberichtes, in der die anstehenden Probleme anhand einer Prüfung im kommunalen Bereich dargestellt worden sind.

8. **Bildschirmtext – Datenpreisgabe wider Willen über den Fernseher?**

Von den sog. neuen Medien ist Bildschirmtext die bedeutendste technologische Entwicklung im Sinne der Informatisierung und Veränderung unserer Gesellschaft. Bildschirmtext versetzt den Bürger in die Lage, via Telefon und Fernsehgerät – es bedarf lediglich eines Zusatzgerätes und einer Tastatur – Informationen abzurufen und mit anderen Personen und Institutionen zu kommunizieren:

- Er kann eine Art elektronische Zeitung abrufen und sich z. B. über Nachrichten, Werbung, Veranstaltungen und Fahrzeiten informieren.

- Er kann über die Bildschirmtext-Zentrale Kontakt aufnehmen mit der Datenverarbeitungsanlage eines Anbieters und direkt eine Vielzahl von Geschäften tätigen (Kaufverträge schließen, Kontostände abrufen, Überweisungen vornehmen, Reisen buchen).
- Er kann schließlich anderen Privatpersonen Mitteilungen zusenden (Stichwort: elektronischer Briefkasten).

Hinter diesen Anwendungsmöglichkeiten verbirgt sich ein sehr umfassendes Informations- und Kommunikationssystem. Die für die Realisierung erforderliche Technologie ist heute vorhanden. Seit 1980 laufen die ersten Feldversuche in der Praxis. Es ist zwar nicht die Absicht des Landesbeauftragten, der Einführung dieses Verfahrens „Datenschutzdämme“ entgegenzusetzen. Andererseits wird diese neue „Kommunikationsnabelschnur“ zu einer datenschutzrechtlich sehr bedeutsamen Schnittstelle zwischen Bürger und Staat sowie zwischen Bürger und Gesellschaft. Staat und Wirtschaft werden sich dieser Technologie sowohl als Teilnehmer als auch als Anbieter bedienen. In diesem Zusammenhang bedarf der Bürger eines besonderen Schutzes. Es gilt zu verhindern, daß er bewußt oder unbewußt im Rahmen der Teilnahme Daten liefert über sein Konsumverhalten, seine Interessen, seine Absichten, bis hin zu unbewußten Reaktionen, z. B. auf das Einblenden eines Sonderangebotes. Außerhalb eines zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses dürfen diese Daten unter keinen Umständen zu Persönlichkeitsprofilen oder ähnlichem zusammengestellt und genutzt werden. Es ist daher das Anliegen des Landesbeauftragten, insoweit auf den „Einbau“ entsprechender Sicherungen in das Bildschirmtextverfahren hinzuwirken. Er hat mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, daß in den Entwurf eines Staatsvertrages über Bildschirmtext ein „Datenschutzartikel“ aufgenommen worden ist, an dessen Ausgestaltung er in einem Arbeitskreis des Bundes- und der Landesbeauftragten für den Datenschutz mitgewirkt hat, so daß die jetzige Fassung des Staatsvertrages seinen Vorstellungen hinreichend Rechnung trägt.

Die entsprechende Bestimmung sieht z. B. vor,

- daß die Betreiber von Bildschirmtext personenbezogene Daten nur erheben dürfen, um die jeweilige gewünschte Verbindung herzustellen und die Inanspruchnahme der Leistungen abrechnen zu können und
- daß die Anbieter nur die zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit dem Teilnehmer erforderlichen Daten erheben dürfen.

Der Landesbeauftragte wird Bedenken geltend machen, falls im Rahmen der weiteren Beratungen des Entwurfs des Staatsvertrages von der jetzigen Datenschutzklausel Abstriche gemacht werden. Hierauf hat er die zuständigen Stellen im Lande hingewiesen.

9. Große Nachfrage nach Informationen über „Datenschutz“

Das Interesse an allgemeinen und speziellen Informationen zum Thema Datenschutz ist nach wie vor groß. Dieses Interesse wird ganz allgemein von einer Vielzahl gesellschaftlich relevanter Gruppen und speziell von öffentlichen Stellen und Wirtschaftsverbänden artikuliert. Der Landesbeauftragte war auch in diesem Berichtszeitraum bemüht, diese ihm insbesondere im Rahmen seiner Beratungspflicht obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Er ist der Ansicht, daß er sich auch unbeschadet des Fehlens einer unmittelbaren gesetzlichen Verpflichtung den allgemeinen Wünschen nach mehr Information auf dem Gebiete des Datenschutzes nicht entziehen kann. Er hofft, sich aber aus denjenigen Bereichen zurückziehen zu können, in denen andere öffentliche oder private Stellen in der Lage sind, die erforderliche Informationsarbeit zu leisten.

Ein besonderes Anliegen des Landesbeauftragten war es, den Sachbearbeiter „an der Front“ mit Informationen zu versorgen, um die immer wieder erbetenen Entscheidungshilfen in Sachen Datenschutz zu gewähren. Zum Beispiel sind in einer Veröffentlichung in der Zeitschrift „Die Gemeinde“ aus dem kommunalen Bereich alle diejenigen Zweifelsfälle zusammengefaßt dargestellt worden, mit denen sich der Landesbeauftragte in seinen bisherigen Berichten beschäftigen mußte. Es ist versucht worden, durch die Art der Darstellung auf die besonderen vor Ort bestehenden Informationsbedürfnisse einzugehen. Das Echo auf diese Veröffentlichung ist sehr positiv. Ferner hat der Landesbeauftragte seine bisherigen Tätigkeitsberichte als ergänzbaren Sammelband herausgegeben. 700 Exemplare sind versandt worden. Die in dieser Zusammenstellung enthaltene Einzelinformation kann vom Interessenten über ein zusätzliches Stichwortregister erschlossen werden. Nach diesem Sammelband bestand und besteht eine erhebliche Nachfrage.

**Sachregister
zu den Tätigkeitsberichten
des Landesbeauftragten für den Datenschutz**

(die römischen Ziffern verweisen auf den betr. Tätigkeitsbericht, die arabischen Ziffern entsprechen den Seitenzahlen der jeweiligen Landtagsdrucksache)

1. Tätigkeitsbericht = Landtagsdrucksache 8/1872 v. 8.01.1979
2. Tätigkeitsbericht = Landtagsdrucksache 9/364 v. 14.01.1980
3. Tätigkeitsbericht = Landtagsdrucksache 9/862 v. 22.01.1981
4. Tätigkeitsbericht = Landtagsdrucksache 9/1326 v. 25.01.1982

A

Abgabenordnung

- Verhältnis der - zum Datenschutzrecht II/15, III/26, IV/29, V/34

Adreßbücher

- Straßenverzeichnisse in - IV/11, V/14
- Veröffentlichung von Einwohnermeldedaten in - I/14, II/8, IV/11, V/14

Amtshilfe II/9, III/9, V/38

Anhörungsbogen bei Verkehrsordnungswidrigkeiten II/17, III/18

Anonymisierung

- von Daten in amtlichen Statistiken I/14
- von Daten im Mietspiegel IV/23
- von Daten in wissenschaftlichen Untersuchungen I/12, III/31, IV/34, V/49
- bei der Dokumentationszentrale der Landeskrankenhäuser III/32, V/41
- polizeiliche Auskünfte IV/19

Anschriftenfelder

- Aktenzeichen in postalischen - IV/28, V/20
- Geburtsdaten in postalischen - I/11

Arbeitsämter

- Datenabgleich mit Meldebehörden II/9

Arbeitsrecht

- Gestaltung von Personalfragebogen IV/41
- Grenzen für die Speicherung von Personaldaten IV/25

Architekten- und Ingenieurkammergesetz III/38

Archivwesen

- gesetzliche Regelung des - IV/14, V/29
- von Nutzungsmöglichkeiten für archivierte Daten II/24, III/12, IV/13, IV/35, V/15, V/29, V/30

Aufbewahrung

- von Eingabebelegen bei automatisierter Datenverarbeitung IV/40

Aufgebotsaushänge

- Wegfall der Berufsangabe in – IV/12

Aufsichtsbehörde für den Datenschutz

- Gleichartigkeit datenschutzrechtlicher Problemstellungen bei der – III/43, V/44, V/50
- Kontrollanspruch der – in bezug auf privatrechtliche kirchliche Einrichtungen IV/36

Auftragsdatenverarbeitung

- Datensicherungsmaßnahmen bei – II/28
- Dokumentation von Einzelaufträgen IV/41
- Einbindung automatisierter Verfahren in die Organisation des Auftraggebers IV/38, IV/41
- Fachamt als behördeninterner Auftraggeber IV/38
- beim Statistischen Landesamt III/22
- Verantwortung der Auftraggeber I/19, IV/6
- Vertragsgestaltung II/28, III/40, IV/38, IV/43, V/50

Aushänge am „schwarzen Brett“ III/32

Auskünfte

- automatisierte – der Kraftfahrzeug-Zulassungsstellen an Polizeibehörden IV/21, IV/30
- Dritter in Sozialhilfe- und Wohngeldverfahren IV/42
- der Finanzämter an die Steuerpflichtigen II/15, III/26
- aus Krankenunterlagen V/40
- der Meldebehörden an Wirtschaftsunternehmen II/9, V/44
- an Sicherheitsbehörden V/20
- der Sicherheitsbehörden an die Betroffenen I/13, II/11, III/18, IV/16
- Identitätsprüfung bei telefonischen – III/32, V/36

Auskunfteien

- Anfragen von – bei Gemeinden III/43, V/44

Auslegung von Wählerverzeichnissen III/12

Ausschußmitglieder

- Verschwiegenheit V/21

Aussonderung s. Löschung

Automationskommissionen

- Freigabe von Verfahren durch die – IV/39
- Kontakte des Landesbeauftragten zu den – I/9, II/7

B

Baugrundstücke

- öffentliche Vergabe von – IV/24

Bausparkassen

- Datenerhebungen der – IV/44

Bekanntgabe von Studentendaten in der Universität III/32

Belegvernichtung

- Gewährleistung einer geordneten – IV/43, V/45

Beobachtende Fahndung der Polizeibehörden II/11,III/15

Beratung der öffentlichen Verwaltung durch den Landesbeauftragten
I/13, II/5, II/7, III/4, III/8, III/21, III/34, IV/5, V/50

Beratungsstellen nach § 218 b Strafgesetzbuch III/30

Bereichsspezifischer Datenschutz

- in Architekten- und Ingenieurkammergesetz III/38
- im Melderechtsrahmengesetz III/9
- Probleme im Sozialbereich III/29, IV/30, V/37
- vorrangige Geltung V/5

Berufsständische Vereinigungen II/26, III/37

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

- bei der Auftragsdatenverarbeitung IV/38

Betreuung von Flüchtlingen und Vertriebenen III/31

Bewerberkarteien

- bei Vergabe von Baugrundstücken IV/24

Bildschirmtext V/52

Briefumschläge

- Angaben auf – s. Anschriftenfelder

Bundeskriminalamt

- Bericht über Dateien des – III/20

Bundeszentralregister

- Löschung von Daten im – II/12

Bürgermeister

- Weitergabe von Meldedaten an ehrenamtliche – II/9,III/11

Bürgervorsteher

- Weitergabe von Meldedaten an – III/11

Bußgeldbescheid s. Ordnungswidrigkeiten

D

Daktyloskopische Daten

- Speicherungsdauer der – III/16

Dateibegriff

- Notwendigkeit der Änderung des – IV/48

Dateien des Bundeskriminalamtes

- Bericht des Bundesinnenministers III/20

Dateienregister I/18,II/26, III/5, III/26, III/38, III/41, IV/32, IV/50, V7

Datenabgleich

- zwischen Arbeitsämtern und Meldebehörden II/9
- zwischen Gemeinden und Wehrersatzbehörden II/8, III/9
- zwischen kommunalen Steuerbehörden und Finanzämtern II/16
- zwischen Kraftfahrzeug-Zulassungsstellen und Polizeibehörden III/28, IV/21, IV/30
- zwischen Ortskrankenkassen III/39

Datenschutzbeauftragte

- behördliche – im Sozialbereich III/29, IV/31, V/8, V/37
 - in den Verwaltungen V/8
- Erfahrungen des – mit dem Landesdatenschutzgesetz IV/48

Datensicherungsmaßnahmen

- Begrenzung des Datenprofils bei Datenübermittlungen III/40, IV/22
- Briefumschläge ohne Aktenzeichen IV/29, V/20
- Dokumentation automatisierter Anfragen III/28, III/39, IV/21, IV/30
- Eingabekontrolle IV/40
- Fortschreibung der – I/4, III/45
- neue Technologien und – III/45
- durch organisatorische Änderungen im Verwaltungsablauf IV/38, V/9
- im „Schalter“-Bereich V/21
- Schutz vor unbefugter Dateneingabe und -nutzung IV/39
- verbesserte – bei polizeilichen Dateien II/13, III/14
- Versand von Schriftstücken in verschlossenen Briefumschlägen III/40
- Vorkehrungen gegen unbefugte Datenweitergaben und Datennutzungen IV/44, V/20, V/21
- bei zentralen Dateien der Staatsanwaltschaften IV/27

Datenspeicherung

- prophylaktische – III/42
- im Schulbereich II/21, III/34
- bei der Verfassungsschutzbehörde III/21, IV/22, V/45

Datenträgervernichtung II/16, IV/43, V/45

Datenübermittlungen

- von Behörden an Selbsthilfeeinrichtungen des öffentlichen Dienstes IV/25

- von berufsständischen Vereinigungen an Versicherungen u. ä. II/26, III/37
- von Gemeinden an Energieversorgungsunternehmen III/25
- aus Gewerbergistern an Auskunfteien, Berufsverbände u. ä. II/16
- aus Grundbüchern, Begrenzung des Datenvolumens II/14
- von Kommunalverwaltungen an kommunale Vertretungskörperschaften IV/12, IV/43
- von Krankenhäusern an Seelsorger III/36, IV/35
- von Kraftfahrzeug-Zulassungsstellen an das Kraftfahrt-Bundesamt III/27
- von Kraftfahrzeug-Zulassungsstellen an Polizeibehörden II/18, III/28, IV/21, IV/30
- von Kreditschutzorganisationen an Polizeibehörden III/19
- von der Landesschirmbildstelle an Hausärzte II/20
- von Liegenschaftsämtern an Banken und Baugesellschaften IV/24
- aus Melderegistern an öffentliche und nichtöffentliche Stellen I/11, I/14, II/7, III/9, III/41, V/12
- aus Melderegistern an Adreßbuchverlage IV/11, V/14
- aus Melderegistern zu Forschungszwecken IV/35, V/12
- aus Melderegistern an den Kinder-Verkehrs-Club III/10
- aus Melderegistern an den Kirchlichen Suchdienst IV/36
- aus Melderegistern an Markt- und Meinungsforschungsinstitute III/11
- aus Melderegistern an die Presse IV/10
- aus Melderegistern an Wehrrersatzbehörden II/18
- aus Melderegistern an Wirtschaftsauskunfteien III/43, V/44
- zwischen Kurverwaltungen und Bauverwaltungsämtern V/19
- zwischen öffentlichen Stellen und Finanzämtern IV/29, V/35
- bei Online-Systemen IV/50
- von Polizeibehörden an das Bundeskriminalamt IV/16
- von Polizeibehörden an andere öffentliche Stellen III/21
- von Polizeibehörden an die Presse IV/19
- von privaten Stellen an Polizeibehörden IV/20
- im Sozialbereich V/37
- von Sozialleistungsträgern für Zwecke der Forschung und Planung III/30, IV/31
- von Sozialleistungsträgern an private Flüchtlingsorganisationen III/31
- von Sozialleistungsträgern an Sicherheitsbehörden IV/23, V/37
- aus Standesamtsregistern an die Presse IV/12
- aus Wählerverzeichnissen an politische Parteien II/10, III/12
- aus zentralen Namenskarteien der Staatsanwaltschaften IV/27

Datenzentrale Schleswig-Holstein

- gemeinsame Schulungsveranstaltungen mit der – II/7
- Kontakte des Landesbeauftragten zur – I/9
- Unterstützung bei der Erstellung des Dateienregisters durch die – II/27
- Vertragsgestaltung bei der Auftragsdatenverarbeitung durch die – III/14, III/41, IV/40, IV/41

Dokumentationspflichten

- bei einem automatisierten Datenabgleich III/28, IV/21, IV/30
- bei Einsatz von EDV-Systemen III/39, IV/39
- bei der Einsichtnahme der Polizei in Meldedateien I/15, V/11
- bei der Überwachung der Auftragsdatenverarbeitung II/29

Dokumentationszentrale der Landeskrankenhäuser III/32, V/41

E

Einsichtsrecht in die Handwerksrollen III/37

Einwilligung der Betroffenen

- zur Aufnahme der Anschriften in Adreßbücher II/8, IV/11, V/14
- zur Aufnahme in Geburtstagslisten des Arbeitgebers IV/25
- zur Bekanntgabe eines Grundstückserwerbs IV/24
- zur Namensnennung in Kurzeitungen III/24
- zur Übermittlung von Krankenhausdaten IV/33, V/49
- zur Übermittlung eines Suchtberichts IV/33
- zur Veröffentlichung von Jubiläumsdaten IV/10
- zur Veröffentlichung von Standesamtsdaten IV/12
- zur Verwertung archivierter Daten IV/13, V/15, V/30
- zur Verwertung gesperrter Daten zu wissenschaftlichen Zwecken I/12, II/23, III/32, IV/35, V/49
- zur Verwertung von Kraftfahrzeugdaten I/10, V/36
- zur Weitergabe von Anträgen an kommunale Vertretungskörperschaften IV/12, IV/43
- zur Weitergabe von Daten an Krankenhausseelsorger III/36, IV/35

Einwohnermeldewesen s. a. Landesmeldegesetz

- Aufgabenstellung des – II/7
- Auswirkungen des Melderechtsrahmengesetzes III/8
- Prüfung schutzwürdiger Belange bei Datenübermittlungen an nicht-öffentliche Stellen I/11, I/14, II/8, IV/10, V/14
- Sicherung der Bildschirme V/21
- Verwaltungsvorschriften zum Landesmeldegesetz II/8

Elternbeiräte

- Schüler- und Elterndaten an – II/22, III/34
- Verschwiegenheit V/21

Energieversorgungsunternehmen

- Verwertung von Katasterdaten III/25

Entbürokratisierung durch datenschutzrechtliche Maßnahmen III/5, V/51

Erkennungsdienstliche Daten

- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Aufbewahrung und Übermittlung von – IV/14, IV/19, V/27
- Jugendlicher IV/18, V/27
- Richtlinien über – IV/16
- Übermittlung an das Bundeskriminalamt IV/16

Europa-Wahlordnung

- datenschutzrechtliche Verbesserung der – II/10

F

Familienverbund im Melderecht II/19, V/11

Forschung

- Adressenziehung aus Melderegistern V/12
- anonymisierte Datenerhebung III/31
- Auswertung gerichtlicher und behördlicher Daten I/12
- Blanko-Einwilligungen von Krankenhauspatienten IV/33
- Genehmigungsverfahren bei der Verwertung von Sozialdaten IV/31
- Grundsätze zur Lösung des Spannungsverhältnisses zwischen dem Datenschutz und der – II/23, III/31, IV/34
- Hinweis auf die Freiwilligkeit bei der Teilnahme an Forschungsvorhaben I/12, II/24
- Laien – II/24
- medizinische – V/49
- Nutzung von archivierten Verwaltungsdaten III/12, IV/13, V/30
- private Heimat – II/24
- Verfahren bei der Erhebung von Daten I/12, II/23, IV/34
- Verwertung gesperrter Daten III/32, IV/35, V/15

Fragebogen

- bei der Einschulung von Kindern II/22, III/34, V/42

Frauenhäuser

- Datenspeicherungen in privatrechtlich geführten – III/30

Freigabe

- von EDV-Verfahren IV/37, V/50
- Überprüfung von Fremd-Software IV/40

Freiwilligkeit der Datenpreisgabe

- bei Antragstatbeständen IV/13, IV/33, IV/43, V/16
- beim Ausfüllen von Personalfragebogen IV/41
- Gestaltung der Einwilligungserklärungen IV/33, V/16

Fremdarbeiterkartei

- wissenschaftliche Auswertung einer – II/24, III/6

Fremdenverkehr III/24, V/16, V/19

Funktionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen III/4

G

Geburtsdaten

- im postalischen Anschriftenfeld I/11
- Veröffentlichung von Jubiläen I/11, III/11
- in Wählerverzeichnissen II/10, III/12
- auf Wahlbenachrichtigungskarten V/22

Gefahrenabwehr

- Speicherung von Daten zum Zwecke der - IV/16, V/27

Genehmigungsverfahren

- bei Offenbarung von Sozialdaten IV/31, V/37

Gesundheitsbogen in Schulen II/21, III/34, V/42

Gesundheitsdienstgesetz

- personenbezogene Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der medizinischen Information, Dokumentation und Statistik I/15

Gesundheitswesen

- Auskunft aus Krankenunterlagen V/40
- Datenaustausch - zwischen der Landesschirmbildstelle und Hausärzten II/20
 - zwischen dem ärztlichen Bereich und der Klinikverwaltung V/50
- Einwilligungserklärungen der Patienten IV/33
- Geheimhaltungspflichten II/19
- Informationsaustausch zwischen Hausarzt, Krankenhaus und Versicherungen II/20, V/40
- medizinische Informations- und Verbundsysteme II/19, V/41
- Röntgenreihenuntersuchungen II/20, V/21

Gewerberegister

- Auskünfte aus dem - II/16
- Verhältnis der - zum Handelsregister II/17

Grundbuch

- Datenumfang bei Grundbuchabschriften II/14
- Nachweis des berechtigten Interesses bei -einsicht II/14, V/44

Grundrecht auf Datenschutz III/45

Grundsteuerermäßigung

- Datenübermittlung zur Prüfung der Voraussetzungen der - V/20

Grundstücksdaten V/31

Grundstücksvergabe

- Bewerberkarteien IV/24
- öffentliche - IV/25

Gutachten des Landesbeauftragten

- auf Antrag der Landtagsfraktionen III/7

H

Heimattforschung s. Forschung - Laien-

I/J

Industrie- und Handelskammern

- Verwertung von Daten aus dem Schuldnerverzeichnis II/13, III/43, IV/26

Informationssysteme der Polizeibehörden

- Erforderlichkeit der – IV/17
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Speicherung von Daten in – IV/16, IV/17
- Grundsätze für die Ausgestaltung der – III/20
- Kriminalaktennachweis IV/17, V/24
- Meldedienst „gewalttätige Störer“ V/24
- Neukonzeption des INPOL-Systems III/16, IV/14
- Polizeiliche Erkenntnisdatei III/13, V/24
- Spurendokumentationssysteme IV/17, V/23
- Übernahme der Daten des Kraftfahrt-Bundesamtes in die – III/28

Internationaler Datenschutz I/20, II/31, IV/51

Jubiläumsdaten I/11, III/11, IV/10

K

Katasterbuchwerk

- Datenumfang bei Auszügen aus dem – III/25
- Einsicht in die Liegenschaftsbücher III/24

Kaufpreissammlung V/31

Kinder

- Auflösung des melderechtlichen Familienverbundes nach Volljährigkeit der – II/9
- Speicherung von Daten über – in kriminalpolizeilichen Sammlungen IV/15

Kindergarten

- Umfang zu erhebender Daten V/16

Kirchen

- kirchliche Einrichtungen II/25, III/35, IV/36
- Sonderstatus der – II/25
- Suchdienst der Kirchen IV/36
- Übermittlung von Meldedaten an die Kirchen II/9, II/25
- Übermittlung von Patientendaten an die – III/36, IV/35
- verfassungsrechtliche Autonomie der – III/36

Kommunale Vertretungskörperschaften

- Beratung der Fraktionen der – durch den Landesbeauftragten III/8
- Datenübermittlungen zwischen der Kommunalverwaltung und den – IV/13, IV/43

Kommunalverwaltungen

- automatisierte Datenverarbeitung in den – IV/38

Kompetenzgrenzen des Landesbeauftragten III/7, III/26, III/29

Konferenzen

- der Aufsichtsbehörden für den Datenschutz I/17, III/43
- der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder I/17, II/31

Kontrollmitteilungen

- Erstellung von – für die Finanzämter IV/29
- Unterrichtung der Betroffenen V/35

Kraftfahrer-Nachschulung II/18

Kraftfahrt-Bundesamt

- Datenübermittlung von den Kraftfahrzeug-Zulassungsstellen an das – III/27
- Veräußerung von Anschriftenmaterial durch das – I/10

Kraftfahrzeug-Zulassungsdaten

- Auskünfte V/36
- automatisierter Abgleich mit Daten der Polizeibehörden III/28
- Einwilligung zur Veräußerung von – I/10
- Halteranfragen durch die Polizeibehörden II/18
- Umfang zu erhebender Daten V/16

Krankenhäuser

- Klinikum der Christian-Albrechts-Universität V/48
- Patientenaufnahmeanträge in – IV/33
- Übermittlung eines Suchtberichts durch die – IV/33

Krankenhausseelsorge

- Übermittlung von Patientendaten an die – III/36, IV/35

Kreditschutzorganisationen

- Datenerhebung der Polizeibehörden bei – III/19, IV/20

Kriminalpolizeiamt

- datenschutzrechtliche Einordnung des – III/13
- Inhalt und Grenzen der Informationssysteme des – II/11, IV/14
- Prüfung im Zuständigkeitsbereich des – II/12, III/13

Kriminalpolizeiliche Sammlungen s. a. Informationssysteme der Polizeibehörden

- erkennungsdienstliche Einrichtungen IV/16, V/7, V/23
- Kriminalaktennachweis IV/16, V/24
- Lichtbildkarteien IV/18, V/24
- Richtlinien für die Führung – II/12, III/16, III/20, IV/15, V/25
- Spurendokumentationssysteme IV/17, V/23

Kurgäste s. Fremdenverkehr

L

Laienforschung s. Forschung

Landesarchivgesetz

- Grundzüge eines – V/29
- Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung durch ein – IV/13

Landesdatenschutzregister

- Automatisierung des – IV/36
- Informationswert des – IV/36

Landesmeldegesetz

- datenschutzrechtliche Grenzen des Familienverbundes II/9, V/11
- einheitlicher Datensatz für die Meldedaten IV/9
- fehlende Bestimmungen zur Datenübermittlung im – II/7
- Grundsätze für die Konzeption eines neuen – III/8, IV/9, V/11, V/14, V/15
- Verhältnis des – zum Melderechtsrahmengesetz III/9
- Verwaltungsanweisungen zum – II/8

Lehrerstatistik III/23

Liegenschaftskataster s. Katasterbuchwerk

Löschung von Daten

- im Melderegister V/15
- in Schuldnerverzeichnissen II/14
- bei den Sicherheitsbehörden I/13, V/25
- nach Wegfall der Speicherungsgrundlagen III/18, V/15

M

Markt- und Meinungsforschungsinstitute

- Übermittlung von Meldedaten an – III/11

Medien

- Bildschirmtext V/52
- datenschutzrechtliche Beurteilung der neuen – III/47, IV/46

Medizinische Informationssysteme

- Anonymisierung von Daten in – III/31
- Automatisierung von – II/18
- der Landeskrankenhäuser III/32, V/41
- Empfehlung des Europäischen Parlaments zur Nutzung von – II/19
- personenbezogener Informationsaustausch zwischen Ärzten, Krankenhäusern und – II/20
- Sperrung von Daten in – III/31

Medizinische Statistiken III/32

Meldegeheimnis III/9

Melderechtsrahmengesetz

- Auswirkungen des – auf die Praxis der Meldebehörden II/8, III/8, V/11
- Verhältnis zum Landesmeldegesetz III/9, V/11

Melderegister

- Adressenziehen für Forschungsvorhaben V/12
- Auskünfte aus dem – I/11, I/14, II/7, III/9, III/25, IV/10, IV/35, V/12
- Sperrung von „Altdaten“ V/15
- Zugriff der Polizei auf die – I/15, V/11

Meldescheine

- Grenzen des Familienverbundes auf – II/9, V/11
- Weitergabe von – an ehrenamtliche Bürgermeister II/9

Mieterdaten

- gerichtliche Verwertung von – IV/23

Mietspiegel

- Beweiswürdigung aufgrund personenbezogener Daten II/15, IV/23

Mitteilungen

- in Strafsachen III/25, IV/26, V/33
- in Zivilsachen V/33

N**Nachrichtendienstliche Informationssysteme**

- Löschung von Daten in – II/21
- Übermittlung von Daten aus – III/22

Nachschulung von Kraftfahrern

- Vertragsgestaltung bei der – II/18

Novellierung des Datenschutzrechts

- in bezug auf die Datenverarbeitung der Steuerverwaltung IV/29, V/34
- Entwürfe der Bundestagsfraktionen III/44
- Erfahrungen des Landesbeauftragten mit dem Landesdatenschutzgesetz IV/48
- Verhältnis zu bereichsspezifischen Lösungen III/44, V/34
- Zeitpunkt der – II/4, II/30, IV/47

O**Öffentlichkeitsarbeit des Landesbeauftragten**

- Bürgerbrief IV/52
- Förderung des Datenschutzbewußtseins bei den Bürgern I/7, II/4
- Hinweise zur Durchführung des Landesdatenschutzgesetzes I/16
- Informationsbroschüre zum Datenschutz II/4, V/7
- Kontakte zu Herstellern und Anwendern III/43, III/46, V/50
- Kontakte zur Verwaltung I/8, II/7, IV/52, V/54
- Pressekonferenzen IV/9, IV/52
- Schulungsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Datenzentrale II/7

Online-Anschlüsse IV/21, IV/30, IV/50**Ordnungsmäßigkeit der Datenverarbeitung V/50**

Ordnungswidrigkeiten

- Bußgeldakte V/50
- Inhalt und Aufbau des Anhörungsbogens bei Verkehrs - II/17, III/18

Organisatorische Maßnahmen

- Aufgabenzuweisung V/8
- zur Verbesserung der Datensicherung IV/38
- Organisations- und Geschäftsverteilungspläne V/8
- „behördlicher“ Datenschutzbeauftragter V/8
- interne Verwaltungsanweisungen V/8

P**Parlament**

- parlamentarische Behandlung der Tätigkeitsberichte III/6, IV/7, V/7
- Stellung des Landesbeauftragten gegenüber den Fraktionen des - III/7
- Unterrichtung des - V/48

Patientendaten

- anonymisierte Verarbeitung von - zu wissenschaftlichen Zwecken III/31, IV/34, V/41, V/49
- Einwilligung zur Weitergabe von - IV/33, V/49
- Verwertung von - in medizinischen Informationssystemen II/9, V/41
- Weitergabe an Kirchen III/36, IV/35

Personaldaten

- Erhebung von - über Bewerbungsunterlagen IV/26
- Erhebung von - über Personalfragebogen IV/41
- Sperrung von - IV/42
- Veröffentlichung von - IV/25

Personalinformationssysteme

- datenschutzrechtliche Zulässigkeit von - IV/26

Personenstandswesen s. Standesamtsdaten**Persönliche Zuverlässigkeit**

- beim Erwerb eines Taxischeins II/17
- Prüfung der - nach dem Sprengstoffgesetz III/19
- als Voraussetzung für eine Tätigkeit im Sicherheitsbereich V/26

Politische Parteien

- Datenübermittlung der Meldebehörden an - II/10, III/12

Polizeibehörden

- Informationsgewinnung der - bei Unternehmen und Privatpersonen III/19, IV/20
- Informationssysteme der - II/11, IV/14, V/23, V/26
- Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der - II/11, V/27
- Verwertung polizeilicher Auskünfte III/19, V/26
- Zugriff der - auf die Kraftfahrzeug-Zulassungsdaten II/18

- Zugriff der - auf die Melderegister I/15, III/9
- Zusammenarbeit mit der Presse IV/19

Polizeiliche Erkenntnisdatei

- Aliasdaten III/15
- Daten über Homosexuelle III/18
- datenschutzrechtliche Verantwortung für die - III/13
- Datensicherung bei der - III/14
- ergänzende Personeninformationen III/15
- Fahndungsdaten III/14
- Haftdaten III/14
- Hinweise auf körperliche Merkmale und Begehungsweisen III/14
- Personengrunddaten III/14

Postkarten

- Verwendung von - bei der Korrespondenz mit Bürgern III/40

Presse

- Datenübermittlungen der Polizei an die - IV/19
- Übermittlung von Jubiläumsdaten an die - I/11

Prüfungsmaßnahmen des Landesbeauftragten

- Datensicherung III/39, IV/43
- Datenverarbeitung im Auftrag II/28, III/40, IV/40
- formale Pflichten der speichernden Stellen III/40, V/50
- geordnete Belegvernichtung IV/43, V/45
- im kommunalen Bereich IV/37
- Kompetenz im Bereich der Steuerverwaltung II/15, V/34
- Konzeption der - I/19, IV/37, IV/45, V/44
- Meldungen zum Dateienregister I/18, III/41
- im Zuständigkeitsbereich des Kriminalpolizeiamtes II/12
- im Bereich des Klinikums der Christian-Albrechts-Universität V/7, V/48
- bei der Verfassungsschutzbehörde V/45

R

Rasterfahndungen der Polizeibehörden II/11, III/15, IV/20

Religionsgesellschaften s. Kirchen

Richterliche Wahrheitsfindung

- Beweiswürdigung aufgrund personenbezogener Gutachten in Miet-sachen II/15

Richtlinien

- für erkennungsdienstliche Maßnahmen IV/16
- über kriminalpolizeiliche personenbezogene Sammlungen II/12, III/17, III/20, IV/15
- über die Lichtbildkartei der Polizeibehörden IV/18

Röntgenreihenuntersuchungen

- Sicherung der Privatsphäre bei Anmeldung zur - V/21
- Übermittlung der Befunde an Hausärzte II/20

S

Schulärztliche Untersuchungen

- Fragebogen in Vorschulen III/35, V/42
- Gestaltung des Schüler-Gesundheitsbogens II/21, V/42

Schüler- und Studentendaten

- datenschutzrechtliches Spannungsfeld zwischen Persönlichkeitsrecht und pädagogischer Notwendigkeit III/34, V/42, V/43
- Erforderlichkeit von – II/21, III/23, V/42

Schuldnerverzeichnis II/13, III/25, IV/26, V/33

Schulische Gutachten über jugendliche Zeugen und Beschuldigte III/35

„Schwarze Listen“

- im Steuerbereich V/35
- über Verkehrssünder III/28

Schweigepflicht – ärztliche V/49

Sicherheitsbehörden

- Auskünfte an – mündlich oder durch Akteneinsicht V/20
- Auskünfte über Datenspeicherungen der – I/13, V/47
- Datensicherungsmaßnahmen bei – III/14
- Datenweitergabe durch – III/21, IV/22, V/45, V/46
- Informationsgewinnung der – V/45
- Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit der Datenverarbeitung bei den – II/11, II/31, III/14, V/23
- Sicherheits- und Verfassungstreueüberprüfungen durch – V/47
- Transparenz bei der Datenverarbeitung der – II/11, IV/14, IV/22, V/47
- Überwachung der – durch den Landesbeauftragten III/13, IV/22, V/45

Software

- Aufträge zur Erstellung von – IV/38
- Einsatz von Fremd-Software IV/39

Sozialgesetzbuch

- Auskunftsverpflichtungen nach dem – IV/34
- Datenschutzregelungen im – III/29, IV/30, V/7, V/37
- Novellierung des – III/29
- Offenbarungsbefugnisse V/37
- Sozialgeheimnis II/19, III/30, IV/30

Sozialhilfe

- Datenerhebungen bei der – IV/42
- Schutz der – Empfänger V/39

Sperrung von Daten

- im Bereich – des Meldewesens V/15
- der Personalverwaltung IV/42

- Verwertung gesperrter Daten zu wissenschaftlichen Zwecken II/24, III/32, IV/35
- Wirkung der Archivierung von Daten III/12, IV/13, IV/35

Staatsanwaltschaften

- Geschäftsstellenautomation der - IV/28
- zentrale Namenskarteien der - IV/27

Standesamtsdaten

- Bekanntgabe von - in der Presse IV/12
- Berufsbezeichnung in Aufgebotsaushängen IV/10
- Datenerhebungen aufgrund von Aufgebotsniederschriften IV/11
- Einwilligung zur Veröffentlichung von - IV/12

Statistiken

- Bereinigung V/32
- Hochschul - III/23
- Lehrer - III/23
- Mikrozensus V/32
- Rückgriffsmöglichkeiten bei anonymisierten - I/14
- Volkszählung V/32

Statistikgesetze III/23, V/32

Statistisches Landesamt

- Funktion des - als Auftragnehmer und speichernde Stelle III/22

Steuerverwaltung

- Berücksichtigung der Probleme bei der Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes IV/49
- Datenerhebungen und -übermittlungen der - III/26
- Kontrollrecht des Landesbeauftragten in der - II/15, III/26, IV/29, V/34
- Umfang der Datenspeicherungen der - III/26
- Veröffentlichung der Dateien der - II/15, V/34
- Verwertung von Kontrollmitteilungen IV/29, V/35

Strafprozeßordnung

- Konkretisierung gesetzlicher Tatbestände IV/15
- polizeiliche Befragungen nach § 161 - IV/20

Studenten-Operations-System III/33

Subsidiäre Wirkung der Datenschutzgesetze II/5, III/29

Suchtberichte

- Übermittlung von - an Sozialleistungsträger IV/33

T

Tätigkeitsberichte des Landesbeauftragten

- Entscheidungshilfen für die Verwaltung IV/8, V/54
- Funktion der - IV/7
- parlamentarische Behandlung der - III/6, IV/7, V/7
- Wirkung der - in der Presse IV/8

Technische Zukunftsfragen

- Beherrschbarkeit der Systeme III/47
- Datensicherung bei dezentralisierter Datenverarbeitung III/46
- Telekommunikation III/46, IV/46, V/52
- Verantwortung der Hersteller und Anbieter IV/46, V/50

Telefonische Auskünfte

- Identitätsprüfungen bei – II/16, III/14, III/32, V/36

Transparenz der Datenverarbeitung

- Dateienregister als Beitrag zur – III/38
- im Hochschulbereich III/33
- im Sicherheitsbereich II/11, IV/14, V/47

U

Übersicht über gespeicherte Daten III/40

Übertragung von zusätzlichen Aufgaben auf den Landesbeauftragten I/15

V

Verantwortung

- der Anbieter und Hersteller IV/46, V/50
- des Auftraggebers I/19, IV/6
- der Fachaufsicht V/7
- für Freigabe von Programmen V/7
- der speichernden Stelle V/8, V/50

Verfassungsschutzbehörde s. Sicherheitsbehörden

Verkehrsordnungswidrigkeiten s. Ordnungswidrigkeiten

Verkehrssünderdateien III/28

Verkehrszentralregister

- Anschluß an das INPOL-System III/27

Veröffentlichung in Kurzeitungen III/24

Verpflichtung auf das Datengeheimnis III/40, IV/32, V/8, V/21

Verschwiegenheitspflichten V/21

Verträge zwischen Staat und Bürgern

- datenschutzrechtliche Beurteilung IV/50

Vertragsgestaltung bei der Auftragsdatenverarbeitung

- rechtliche und tatsächliche Verhältnisse zwischen Auftragnehmern und Auftraggebern I/19, II/28, IV/40, V/50
- schriftliche Fixierung der Datensicherheitsmaßnahmen II/29, IV/43
- zwischen Behörden und Software-Häusern IV/38
- zwischen sonstigen Behörden und der Datenzentrale III/40
- zwischen dem Innenminister und der Datenzentrale III/14

Verwaltungsanweisungen

- datenschutzrechtliche Bedeutung von – I/4, I/16, II/6, II/18, II/20, V/8
- im Sozialbereich IV/32, V/37

Vordruckgestaltung

- Hinweis auf die Freiwilligkeit der Angaben II/24, III/24, IV/33, IV/42, V/16
- inhaltliche Bestimmtheit aufgrund klarer Rechtsnormen V/16

Vorschule

- Fragebogen in der – II/22, III/34, V/42

W

Wahlen

- Verschwiegenheit der Wahlhelfer V/21
- Wahlbenachrichtigungskarten V/22

Wählerverzeichnisse

- Auslegung der – III/12
- Datenübermittlung aus – II/10, III/12
- Streichung der Geburtsdaten in – III/12

Widerspruch s. Einwilligung

Willensbildung der Verwaltung

- beim Einsatz von Fremd-Software IV/39

Wissenschaftliche Zwecke s. Forschung

Wohngeldverfahren

- Datenerhebungen im – IV/42

Z

Zeugen

- Vorlage einer polizeilichen Lichtbildkartei IV/19

Zeugnisverweigerungsrecht des Landesbeauftragten II/30, IV/49

Zivilprozeßordnung

- Schuldnerverzeichnisse nach der – II/13, III/25, IV/26, V/33

Zugangskontrollsysteme

- Nutzung von – als Personalinformationssysteme IV/26

Zweckentfremdung von Daten

- Verbot der – IV/49, V/12